

Firma  
WP Vorwalde GmbH  
Herrn Manuel Stiller  
Neumarkt 1  
49074 Osnabrück

Datum: 02.04.2026  
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Stühlmeyer

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4081  
Fax: (0541) 501- 6 4081  
E-Mail: StuehlmeyerL@lkos.de  
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**FD6-11-04072-25**

BaGrundstück: Ostercappeln, Engterstr.

|               |       |       |       |
|---------------|-------|-------|-------|
| Gemarkung:    | Venne | Venne | Venne |
| Flur:         | 21    | 19    | 19    |
| Flurstück(e): | 21/7  | 9/33  | 32/1  |

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 3 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit 2x einer NH von 174,5 m, einer GH von 262 m und 1x einer NH von 162 m und einer GH von 249,5 m und mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW

## I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stiller,

aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß

- § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) in der z. Zt. geltenden Fassung

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 (WEA 1-3)**

mit einer Nabenhöhe von 174,5 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7 MW (WEA 1 und 3) und einer Nabenhöhe von 162 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 2) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standorte der Anlagen:

|             |              |      |      |
|-------------|--------------|------|------|
| Bauort:     | Ostercappeln |      |      |
| Gemarkung:  | Venne        |      |      |
| Flur:       | 21           | 19   | 19   |
| Flurstücke: | 21/7         | 9/33 | 32/1 |

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie deren Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebietes liegen, sind nicht Teil dieses Genehmigungsbescheids.

Gleichzeitig werden gemäß der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück und Wittlage – Wasserschutzgebiet Engter und Engter-Niewedde – vom 20.07.1999 die wasserbehördlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt,

- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 36 befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Plätze im beantragtem Umfang zu errichten,
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 45 räumlich und zeitlich eng begrenzte Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe für die erforderliche Gründung der Bauwerke vorzunehmen,
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 46b Erdaufschlüsse ohne Freilegung des Grundwassers mit einer dauerhaften Verminderung der Deckschichten zu erstellen und
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 50 Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 3 m abzuteufen.

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. V: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung wird erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

**Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.**

## **II. Genehmigungsunterlagen**

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen (und die darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technischen Angaben, Mengen und Ausführung) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Schallimmissionsprognose mit der Bericht-Nr. 2026PAV00631 der Pavana GmbH vom 27.03.2026
- Schattenwurfprognose mit der Bericht-Nr. 2025PAV00534 Rev.02 der Pavana GmbH vom 27.03.2026
- Standorteignungsgutachten mit der Referenz-Nr. 2025-G-127-P3-R0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 10.10.2025
- Bodenschutzkonzept mit der Projekt-Nr. 2025-0294 der Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG vom 24.10.2025
- Geotechnischer Entwurfsbericht mit der Projekt-Nr. 2024-0628 der Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH & Co. KG vom 07.10.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Projekt-Nr. 5546 der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 16.12.2025
- Faunistische Untersuchungen zum Windpark „Venne“ des Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe aus Oktober 2025
- Risikobewertung Eisfall mit der Bericht-Nr. 2025PAV00537 der Pavana GmbH vom 23.06.2025

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen mit dem städtebaulichen Planungsrecht, den §§ 5 bis 7, 33 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 47 und 50 und den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 17 geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt / Entwurfsverfasser verantwortlich.

Alle Annahmen und Vorgaben zum Betrieb der WEA gelten auch für den Probetrieb.

## **III. Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.**

## **IV. Bedingungen**

1. Vor Baubeginn ist das vorhabenbezogene Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 um die Informationen zu ergänzen, die bei der Genehmigungsplanung noch nicht vorlagen. Dazu zählen insbesondere:
  - **Überarbeitete Planung unter Berücksichtigung der Topographie (Schnitte der zu bauenden Anlagen wie Fundament, Kranstellfläche und Zuwegungen)**
  - Geplanter Geräteeinsatz (Bagger, Transportfahrzeuge)

- Beschreibung und Skizzierung des Bauablaufs einschließlich Angabe von Standort und Fahrtrichtung der Geräte während des Ausbaus
- Bauzeitenplan
- geplante Zwischenlager
- geplante Verwertungsorte
- vorgesehene, vorhabenbezogene Bodenschutzmaßnahmen
- Organigramm aller am Bau Beteiligten

Das aktualisierte Bodenschutzkonzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, die diesem bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zustimmen muss. Die Ausführungen im Bodenschutzkonzept zum Umgang mit dem Schutzgut Boden sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

2. Vor Baubeginn ist ein **Bodenmanagementkonzept** o.ä. zu erstellen, in dem die Volumina des Bodenabtrags anhand einer Massenbilanz darzustellen sind. Dieses kann in das Bodenschutzkonzept integriert oder separat erstellt werden. Es ist sicherzustellen, dass für die auszuhebenden Bodenmengen entsprechend ihrer Qualität ausreichend Zwischenlagerungsmöglichkeiten und Bereitstellungsf lächen vorgehalten werden. Die Menge des Bodenmaterials, das extern verwendet werden soll, ist darzustellen. Das Bodenmanagementkonzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, die diesem bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zustimmen muss.

## V. Auflagen

### Untere Immissionsschutzbehörde

1. Die erforderliche separate Baugenehmigung zur Herstellung der Zuwegung vom nächsten öffentlichen Gemeindeweg bis zur (hier einkonzentrierten) Zuwegung innerhalb des Windenergiegebietes ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zum Nachweis der Erschließung vorzulegen.
2. Vor Baubeginn ist eine Rückbaubürgschaft zu Gunsten der Genehmigungsbehörde (Landkreis Osnabrück) in Höhe von insgesamt **1.378.012,60 €** zur Absicherung des Rückbaus der drei Windenergieanlagen nach Einstellung des Betriebes einzureichen.
3. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere Tiefbauarbeiten) haben Sie sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen / Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann.
4. Die Betriebsbeschränkungen (Abschaltungen) der Tabelle 5.2.2.1. des Standorteignungsgutachtens (S. 31) sind für die WEA 1-3 einzuhalten. Diese WEA sind mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszurüsten.

**Tabelle 5.2.2.1:** Vorgaben für die sektorielle Betriebsbeschränkung zur Gewährleistung der Standorteignung der WEA 1 - 3 hinsichtlich der Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit.

| Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkung |                                   |                                   |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Art der Beschränkung                             | Sektor<br>(0° = geografisch Nord) | Windgeschwindigkeitsbereich [m/s] |
| Abschaltung WEA 1 - 3                            | alle                              | 7.3 - 13.2                        |

Die Betriebsbeschränkungen können nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde entfallen, wenn auf Basis der ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten erbracht wird.

5. Die WEA 1-3 dürfen jeweils maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):

- Betriebsmodus OM-0 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max Okt}$ ) von 108,6 dB(A)

Der Nachtbetrieb der WEA ist zunächst unzulässig. Der Nachtbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Anschließend dürfen die WEA 1-3 in den folgenden Betriebsmodi zur Nachtzeit betrieben werden.

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

- WEA 1 und 3 im Betriebsmodus NR09 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max Okt}$ ) von 99,7 dB(A)
- WEA 2 im Betriebsmodus OM-0 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max Okt}$ ) von 108,6

Die Schallleistungspegel verstehen sich inklusive der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %.

Es wird folgendes maximal zulässiges Frequenzspektrum festgesetzt:

Mode OM-0:

**Tabelle 13: Eingangsdaten WEA-Typ Enercon E-175 EP5 E2 (Tagzeitraum) und WEA 2 (Nachtzeitraum)**

| Enercon<br>E-175 EP5 E2 | Quelle<br>Schalleistungspegel |      | Quelle Oktavpegel     |       | $\sigma_R$ [dB] | $\sigma_P$ [dB] | $\sigma_{Prog}$ [dB] | $\Delta L$ [dB] | Mode                |
|-------------------------|-------------------------------|------|-----------------------|-------|-----------------|-----------------|----------------------|-----------------|---------------------|
|                         | D03045924/0.1-de /<br>DA      |      | D03045924/0.1-de / DA |       | 0,5             | 1,2             | 1,0                  | 2,1             | OM-0                |
| Frequenz [Hz]           | 63                            | 125  | 250                   | 500   | 1000            | 2000            | 4000                 | 8000            | $\Sigma L_{gesamt}$ |
| $L_{WA Okt}$ [dB(A)]    | 90,1                          | 93,8 | 98,2                  | 100,3 | 101,3           | 100,5           | 94,5                 | 85,1            | 106,9               |
| $L_{e,max Okt}$ [dB(A)] | 91,8                          | 95,5 | 99,9                  | 102,0 | 103,0           | 102,2           | 96,2                 | 86,8            | 108,6               |
| $L_{O Okt}$ [dB(A)]     | 92,2                          | 95,9 | 100,3                 | 102,4 | 103,4           | 102,6           | 96,6                 | 87,2            | 109,0               |

Mode NR 09:

**Tabelle 14: Eingangsdaten WEA 1 und WEA3 Typ Enercon E-175 EP5 E2 (Nachtzeitraum)**

| Enercon<br>E-175 EP5 E2 | Quelle<br>Schalleistungspegel |      | Quelle Oktavpegel     |      | $\sigma_R$ [dB] | $\sigma_P$ [dB] | $\sigma_{Prog}$ [dB] | $\Delta L$ [dB] | Mode                |
|-------------------------|-------------------------------|------|-----------------------|------|-----------------|-----------------|----------------------|-----------------|---------------------|
|                         | D03045930/0.1-de /<br>DA      |      | D03045930/0.1-de / DA |      | 0,5             | 1,2             | 1,0                  | 2,1             | NR 09               |
| Frequenz [Hz]           | 63                            | 125  | 250                   | 500  | 1000            | 2000            | 4000                 | 8000            | $\Sigma L_{gesamt}$ |
| $L_{WA Okt}$ [dB(A)]    | 80,8                          | 84,6 | 91,1                  | 90,5 | 92,0            | 91,2            | 87,3                 | 70,8            | 98,0                |
| $L_{e,max Okt}$ [dB(A)] | 82,5                          | 86,3 | 92,8                  | 92,2 | 93,7            | 92,9            | 89,0                 | 72,5            | 99,7                |
| $L_{O Okt}$ [dB(A)]     | 82,9                          | 86,7 | 93,2                  | 92,6 | 94,1            | 93,3            | 89,4                 | 72,9            | 100,1               |

6. Die Rotorblätter der WEA sind mit Serrations (Sägezahn hinterkanten) zur Schalloptimierung auszurüsten.
7. Folgende Schallpegel gem. Nr. 6 der TA-Lärm dürfen in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet

tagsüber: 65 dB(A)  
 nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 50 dB(A)

Außenbereich (entspricht einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet nach TA-Lärm)

tagsüber: 60 dB(A)  
 nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet

tagsüber: 55 dB(A)  
 nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40 dB(A)

Reines Wohngebiet

tagsüber: 50 dB(A)  
 nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 35 dB(A)

8. Die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte ist **innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme** der drei geplanten WEA durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort auf Kosten des Betreibers nachzuweisen. Eine Fristverlängerung ist nur nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zulässig. **Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme** ist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Alternativ kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Emissionsmessung durchgeführt werden. Die Messung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA hat und das nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Ein Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Sofern eine Messung (z.B. aufgrund der Witterungsbedingungen) nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durchführbar ist, ist die Genehmigungsbehörde darüber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Die Nachweisführung hat entsprechend der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen bzw. geltender FGW-Richtlinien zu erfolgen. Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf diese Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Ziffer 4.1 der Hinweise der LAI zum Schallschutz verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und -spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.
9. Nach Durchführung einer Messung (s. Auflage Nr. 8) ist dem Landkreis Osnabrück ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden dem Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt.
10. Die WEA sind mit einem System zur kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum

von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA ermöglicht.

11. Die Schattenwurfprognose weist für alle relevanten Immissionsorte (IO) eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden / Jahr (worst case) bzw. 30 Minuten / Tag aus. Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den Immissionsorten (IO) 8 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag nicht überschreiten. Sofern eine Abschalteneinrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschritten werden.
12. Sollte nach Inbetriebnahme der Anlagen der begründete Verdacht bestehen, dass die maximal zulässigen Lärm-Immissionswerte oder die maximalen Schlagschattenzeiten nicht eingehalten werden, behält sich der Landkreis Osnabrück vor, auf Kosten des Betreibers Überprüfungen der Lärm-Immissionswerte durch eine Lärm-Immissionsmessung bzw. der Schlagschattenzeiten von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.
13. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in **Abständen von höchstens 2 Jahren** durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird.

Die Rotorblätter sind in **Abständen von 4 Jahren** zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben im Rahmen nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

14. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen.

Prüfberichte und Wartungsverträge sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Den Empfehlungen und Anweisungen des beauftragten Sachverständigen, insbesondere hinsichtlich festgestellter Mängel durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ist zu folgen.

15. Für einen Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer der WEA ist die Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb von WEA (BPW) erforderlich. Die BPW liegt in der Verantwortung des Betreibers und ist rechtzeitig, d.h. vor dem Erreichen der zeitlich definierten Entwurfslebensdauer, zu veranlassen. Sie haben die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfung zu schaffen. Der Bericht hierüber ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen und der anschließende Weiterbetrieb abstimmungsgemäß möglich.
16. Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, wenn die WEA endgültig außer Betrieb genommen werden. Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr.

3.5.2.3 des Windenergieerlasses vom 20.07.2021 die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diene und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Ergänzend wird auf die Auflagen zum Rückbau (Auflagen Nr. 97-103) und Rekultivierung (Auflagen Nr. 104-108) der Unteren Bodenschutzbehörde hingewiesen.

17. Maßnahmen zur Verhinderung von Eisabwurf

Alle drei WEA sind mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungen auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Erkennt das Eisansatzerkennungssystem Eisansatz, werden die WEA angehalten (Trudelbetrieb). Ein Wiederanlaufen der WEA nach Eisfreiheit kann über einen manuelle eingeleiteten Wiederanlauf durch Sichtkontrolle vor Ort oder alternativ über den automatischen Wiederanlauf erfolgen. Ein Wiederanlauf darf nur erfolgen, wenn kein Eisansatz mehr vorhanden ist. Die WEA sind serienmäßig mit dem Eiserkennungssystem nach dem Enercon-Kennlinienverfahren auszustatten.

18. Es ist durch Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern jeder WEA auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (s. Windenergieerlass Nr. 3.5.4.3).

19. Anlagensicherheit

Die WEA müssen mindestens dem Standard entsprechen, der durch die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen sowie der darin genannten internationalen Richtlinie IEC 61400-1 und ff. beschrieben wird.

20. Es ist eine Feuerwehrezufahrt gem. DIN 14090 zum Windpark herzustellen.

21. Ein **Wechsel des Betreibers** der WEA ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlage mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekanntzugeben. Die im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zum Zweck der dauerhaften Flächensicherung für Kompensations-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind ebenfalls auf einen etwaigen neuen Betreiber umzuschreiben und der Genehmigungsbehörde in Kopie vorzulegen.

22. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (Während der Dienstzeit: der Unteren Immissionsschutzbehörde, außerhalb der Dienstzeit: der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541/501-5112).

23. Die WEA haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Ich behalte mir vor, diesbezüglich zukünftig nachträgliche Anordnungen zu treffen, um eine Anpassung herbeizuführen.

24. **Die endgültige Inbetriebnahme der Anlagen darf erst erfolgen, wenn** ein anerkannter Sachverständiger (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) bestätigt hat, dass die Anlagen, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurden; der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist der Genehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück vorzulegen. Probetriebe sind hiervon ausgenommen.

25. Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie ergänzend ein Lageplan auf Basis von Luftbildern zu erstellen. Die WEA sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung (z.B. Nummern oder Buchstaben) zu kennzeichnen. Die Kennungen sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen. Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme

bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die konkrete Ausführung hat in Abstimmung mit der Brandschutzabteilung des Landkreises Osnabrück zu erfolgen (s. Windenergieerlass Nr. 3.5.3.5).

#### Untere Bauaufsichtsbehörde

26. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet.
27. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderliche Fachkenntnisse verfügen. Für diese Baumaßnahme hat der Bauleiter eine Qualifikation als Architekt oder Bauingenieur nachzuweisen.
28. Bauliche Anlagen außerhalb des Windvorranggebietes (RROP 2025) sind nicht Bestandteil der Baugenehmigung hier die Zuwegungen zur WEA1, WEA2 und WEA3. Für die Zuwegung sind separate Bauanträge einzureichen.
29. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Tegtmeier, BV-Nr. 1143-528/25- Index A vom 18.09.2025 aufgestellt durch Martin Sonnenberg, M. Eng., Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) ist Bestandteil der Genehmigung. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes ist ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen.
30. Vor der Schlussabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes Osnabrück, einer anderen für Vermessungen im Rahmen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zuständigen behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen. Dieser Nachweis muss bestätigen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen sowie die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten wurden. (§ 76 Abs. 3 NBauO Einmessungsbescheinigung)

#### Statische Prüfung

31. Die Auflagen der Typenprüfung sind zu erfüllen. Entsprechende Prüfzeugnisse und Bescheinigungen sind dem Statikbüro TSS Prüfsingenieure PartG zur Weiterleitung an die Bauaufsichtsbehörde abschließend zu übergeben. Folgende Unterlagen sind im Zuge des Baufortschritts in jedem Fall vorzulegen:
  - Berichte zur Abnahme der Gründungssohlen durch einen Sachverständigen für Geotechnik
  - Anmeldung zur Überwachung der Betonarbeiten (ÜK2) durch eine unabhängige Überwachungsstelle
  - Abschlussbericht der unabhängigen Überwachungsstelle (ÜK2)
  - Hersteller- und Schweißqualifikation für die Ausführungsklasse EXC3 zu den Stahlbauteilen
  - Spannprotokolle für Ankerkorb und HV-Garnituren
  - Übereinstimmungserklärungen / Herstellererklärung
32. Die Baustellenkontrollen vor Ort sind vom Prüfsingenieur (NBauO §77 Abs. 1 Nr. 1) an folgenden Bauteilen durchführen zu lassen:
  - Bewehrungsabnahmen (Fundamente)
  - abschließende Kontrolle der Hybrid-Stahlrohrtürme.

Die Ortstermine sind rechtzeitig bei dem Prüflingenieur anzumelden.

Um Bauteile aus Beton der Überwachungsklasse 2 zum Betonieren freigeben zu können, muss die Anmeldung zur Überwachung durch eine unabhängige Überwachungsstelle vorliegen. Die Ergebnisse der Überwachung sind dem Prüflingenieur unverzüglich nach Erhalt in Kopie weiterzuleiten. Ohne die Durchführung der o. g. Kontrollen kann prüfseitig die ordnungsgemäße Bauausführung nicht bescheinigt werden.

#### Untere Denkmalschutzbehörde

33. Engmaschige Begehungen mit Metallsonden durch geeignetes Fachpersonal im Bereich aller durch Erdeingriffe betroffenen Flächen haben zu erfolgen.
34. Die archäologische Baubegleitung aller Erdeingriffe ist durchzuführen (vor allem des Oberbodenabtrags) – diese Maßnahme kann auch bauvorgreifend durchgeführt werden.
35. Beim Antreffen von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundstellen dürfen die Erdarbeiten für den Windpark Venne erst nach Freigabe der Flächen durch die Bodendenkmalpflege fortgesetzt werden.
36. Die vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen hat zu erfolgen.
37. Die Auflagen und Hinweise aus der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) für die Ausführung der Erdarbeiten im Bereich des geplanten Vorhabens aus der Genehmigung vom 02.12.2025 (Aktenzeichen FD6-51-07703-25) sind einzuhalten und umzusetzen.

#### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Luftfahrtbehörde

##### **38. Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AW) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

##### **39. Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 40. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AW, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AW erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

**Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 QL (315-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontakt Daten siehe unter Auflage 44 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AW durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AW.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

#### 41. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### 42. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf

die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 43. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### 44. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

**4235/30316-3 QL (315-25)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11470-1 bis 3)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

#### 45. Errichtung

Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage(n) (WEA) ist **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA OS) zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (SiGeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
- Herstell-Nr. der Befahranlage

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA OS zugesendet wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden.

Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:

- Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbar in von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.
- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsggerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während des gesamten Betriebs und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

#### 46. Betrieb

Die Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist **spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme** formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das GAA OS elektronisch zu übermitteln und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
- Identifikationsnummer,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Herstell-Nr. der Befahranlage

Jeder Betreiberwechsel ist dem GAA OS spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Auflistung der vom Wechsel betroffenen WEA
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels

In der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in und an der WEA ist zu ermitteln, inwieweit den dort tätigen Mitarbeitern sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen und wie dies umgesetzt wird.

a) Technische Anforderungen

Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG-Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA OS auf Verlangen vorzulegen.

Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die WEA augenscheinlich nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen.

Die Inspektion und Wartung der gesamten WEA muss ab Inbetriebnahme regelmäßig durch Fachunternehmen gemäß Wartungspflichtenheft der Hersteller erfolgen.

Der Betreiber hat nach DIN VDE-0105 „Anlagenbetreiber“ die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach einer Änderung oder Instandsetzung
- vor der Wiedereinbetriebnahme
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Während der gesamten Lebensdauer der WEA ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.

In der Windenergieanlage müssen geeignete Beleuchtungspegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.

Fluchtwege müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht

aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein.

Schimmelbildung im Turm der WEA hat der Betreiber unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels sind die Maßgaben der Biostoffverordnung zu beachten.

Jeder Tausch von Großkomponenten ist dem GAA OS spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des Betreibers
- Beschreibung des Vorhabens
- geplanter Zeitraum des Komponententauschs

Den Aufsichtspersonen des GAA OS sind für gemeinsame Begehungen der WEA geprüfte Läufer für das entsprechende Steigschutzsystem zur Verfügung zu stellen.

#### b) Befahranlage

Nach Installation der Befahranlage ist diese gem., §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Befahranlage muss am untersten **und** obersten Haltepunkt über eine Hol- bzw. Notholfunktion verfügen.

Bei nicht nur geringfügigen Mängeln an der Befahranlage ist selbige bis zur Beseitigung der Mängel und erfolgter Nachprüfung stillzulegen.

#### c) Dokumentation/Information Betrieb

Für den spezifischen Anlagentyp müssen Benutzerinformationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzerinformationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Einzelheiten zu deren Benutzung sowie der dafür erforderlichen Ausbildung enthalten und auf jedes Restrisiko hinweisen.

Die Beschäftigten müssen für den speziellen Anlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel, Spinner, Nabe, Rotorblätter oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind.

Es muss zwischen Hersteller und Betreiber vereinbart werden, dass der Betreiber über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) den gewählten Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Befahranlage betreffend umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.

### 47. Notfallvorsorge

a) Sicherheitsausrüstung / Kennzeichnung

Die notwendige Sicherheitskennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Abseil- und Rettungsgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.

Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.

Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt. Die Beleuchtungsdauer muss für den Auf- und Abstieg reichen.

Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittbloch, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.

b) Rettungskonzept

Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.

Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen nachzuweisen in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten.

Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. In Übungen ist nachzuweisen, dass

- die Rettungskräfte inklusive medizinisches Material im Aufzug transportiert werden können.
- die Befahranlage bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Rettungskräfte bereitsteht.
- die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person begleitet zu transportieren
- die Befahranlage ist von den Rettungskräften selbsterklärend und sicher zu bedienen.

Ist dies nicht sicherzustellen, kann die gleiche Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. unmittelbare Verfügbarkeit einer Person, die im Notfall die Befahranlage bedient.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leitstelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger;
- technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
- Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
- Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
- Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601
- Projektspezifisches Rettungskonzept
- Bedienungsanleitung für die Befahranlage

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.

Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist sicherzustellen (z.B. Schlüsseldepot).

Für den Aufstieg der Einsatzkräfte mit der Leiter sind geprüfte Läufer in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.

Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Übung der Rettungsverfahren nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen.

Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften rechtzeitig vor Errichtungsbeginn abzustimmen und das Ergebnis dem GAA OS schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Vorhaltens einer oder mehrerer AED geprüft werden.

Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

#### c) Havarien und Brandereignisse

Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.

Dem GAA OS sind die geplanten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

#### Fachdienst Umwelt Untere Naturschutz- und Waldbehörde

48. Die hier genannten Unterlagen werden zum Bestandteil der Genehmigung. Alle darin aufgeführten Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zu Ausgleich und Ersatz sind wie beschrieben auszuführen bzw. zu berücksichtigen, sofern diese Stellungnahme keine darüberhinausgehenden oder geänderten Regelungen enthält.

49. Abweichend von VART 1 des LBP wird folgendes festgelegt, aufgrund des Vorkommens der Rauhaufledermaus:

Als Vermeidungsmaßnahme sind fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen mit betriebsbegleitendem Gondelmonitoring nach folgender Maßgabe durchzuführen: Im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. sind Abschaltungen erforderlich, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $\leq 7,5$  m/s,
- Lufttemperatur von mind. 10 °C im Umfeld der Anlage
- Im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Kein Regen/Nebel bzw. trockene Bedingungen

In Bezug auf den letzten Punkt ist zu beachten, dass die Anlagen erst wieder anlaufen dürfen, sobald über mind. zehn Minuten Niederschlag verzeichnet wurde (0,04 mm/Min.). Die Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich wird mittels des Anabats SD1 oder einem gleichwertigen akustischen Erfassungsgerät je WEA durchgeführt. Der Einbau der Geräte ist von einem Fledermausgutachter fachlich zu begleiten und durch selbigen zu kalibrieren, damit die o. g. Bedingungen auch so erfasst und ausgewertet werden können. Der Auswertungsbericht hat mind. Ergebnisse über den Zeitraum 1. April bis 31. Oktober zu umfassen und ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monitoringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen. Im zweiten Monitoringzeitraum werden die Anlagen dann u.U. mit angepassten Abschaltzeiten betrieben werden können. Nach dem zweiten Monitoringzeitraum ist durch den Betreiber wiederum ein schriftlicher Ergebnisbericht bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Auf Grundlage zweier voller Monitoringjahre wird der zukünftig dauerhaft zu programmierende Abschaltalgorithmus festgelegt. Auf Grundlage des Monitorings kann im Einzelfall eine Anpassung der Abschaltzeiten geprüft und ggf. vorgenommen werden.

50. Die im LBP beschriebene Vermeidungsmaßnahme VART 2 ist folgendermaßen umzusetzen:

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Auch das Abschieben des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Abweichungen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nur nach schriftlicher Abstimmung der Genehmigungsbehörde und nach Untersuchung der abzuräumenden Fläche durch einen Ornithologen, sowie der Vorlage eines entsprechenden Konzepts zur vorsorglichen Vermeidung eines Brutgeschehens („Vergrämnungsmaßnahme“) möglich. Die ggf. notwendige Entfernung von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen.

51. Die Flächen im Mastfußbereich der WEA, sowie die Kranstellflächen sind für kollisionsgefährdete Arten unattraktiv zu gestalten. Das direkte Umfeld der WEA ist so zu gestalten, dass diese nicht angelockt werden. Die Auflage des Fundaments bzw. des Mastfußes soll daher vorrangig als Schotterfläche angelegt werden. Bei Aufwuchs ist im mehrjährigen Pflegerhythmus eine Mahd im Winter durchzuführen.
52. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, Auflagen oder Anordnungen nachträglich zu erteilen, sofern sich naturschutzrechtliche Sachverhalte ergeben, die dies erfordern.
53. Auf dem Flurstück 112/1, Flur 17, Gemarkung Venne, Gemeinde Ostercappeln ist auf einer Fläche von mindestens 7.572 m<sup>2</sup> Extensivgrünland anzulegen. Die Fläche hat laut Biotopkartierung zum Landschaftsrahmenplan 2019 den Ausgangszustand GA

(9.7), Grünland-Einsaat. Zielzustand sind Biotoptypen aus dem Bereich mesophiles Grünland (GM) oder Nasswiesen (GN, GF).

54. Für die Neuanlage ist folgendes zu beachten:

- Beachtung der Empfehlung zur Saatgutmischung
- Problematischen Beikräutern (z. B. Ampfer, Binsen, Brennnessel, Distel, Rainfarn) werden vor der Aussaat reduziert
- Herstellung eines feinkrümeligen Saatbetts gem. Herstellerangaben
- Mischung obenauf ablegen (Lichtkeimer) und anschließend anwalzen
- Ggf. Schröpfungsschnitt nach 6 – 10 Wochen bei aufkommenden Beikräutern auf ca. 10 cm Höhe

55. Es gelten auf der Fläche folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsatz von jeglichem Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Nutzung ausschließlich als Mähwiese
- Mind. 10 % der Fläche bleiben je Bearbeitungsdurchgang unbearbeitet. Lage des unbearbeiteten Teils muss je Bearbeitungsdurchgang wechseln. Dies gilt erst ab vollständiger Bestandsentwicklung.
- Mahdgut ist von der Fläche abzufahren.
- Beachtung von Bodenbrütern bei der Bearbeitung. Gelege sind von der Bearbeitung auszusparen und ggf. auszuzäunen
- Keine Nutzung als Abstell- oder Lagerfläche
- Erhaltungsdüngung ist zulässig bis 10 t Festmist / Jahr zur optimalen Entwicklung eines vielfältigen Bestandes. Kalkungsmaßnahmen und Gabe von Kalium, Schwefel und Spurenelementen sind zulässig, wenn durch eine Bodenprobe eine Notwendigkeit nachgewiesen wird, dass es für die optimale Bestandsentwicklung der blühenden Pflanzen nötig ist.
- Von der Planung abweichende Änderungen der Geländeoberfläche sind nicht zulässig
- Von der Planung abweichende Änderung oder Neuanlage von Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.
- Grünlandumbruch ist unzulässig. Zulässig zur Erneuerung der Grasnarbe ist eine Nachsaat als Übersaat oder Schlitzsaat nach den genannten Vorgaben zum Saatgut.
- Bekämpfung von Tipula nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Landkreises zulässig, wenn sie aufgrund einer Warnmeldung des zuständigen Pflanzenschutzamtes erforderlich ist.
- Jakobskreuzkraut sowie ähnliche Problempflanzen und insbesondere Neophyten sind unter Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen in den Flächen zurückzudrängen.
- weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen nur nach Rücksprache mit der UNB.
- Der Inhalt, dass eine Erhaltungsdüngung möglich ist, mit bis zu 10 t Festmist auf der gesamten Fläche, sofern diese das Erreichen des Zielbiotops unterstützt, wurde mit mir abgestimmt. Der Bedarf ist zuvor nachzuweisen. Die UNB behält sich vor, dies ggf. für einzelne oder mehrere Jahre zu untersagen, sofern die Erreichung des Zielzustands dies erfordert.
- Mit mir abgestimmt wurde auch, die Eingrenzung der Mahdzeiten nicht auf bestimmte Termine festzulegen, da Wiesenvogelvorkommen hier nicht zu erwarten sind. Da es bei der Fläche ausschließlich um die Eingriffsregelung bzw. Erssatz für Versiegelung geht und nicht um Artenschutz, ist das Zielbiotop entscheidend.

56. Die Düngung ist ausschließlich als Erhaltungsdüngung bei vorherigem Nachweis eines entsprechenden Bedarfes zulässig. Die Erreichung des Zielbiotops („sonstiges mesophiles Grünland“) steht an erster Stelle; sofern die entsprechenden Kennarten nicht in

ausreichendem Maß vorkommen, können Anpassungen der Bewirtschaftungsbedingungen erforderlich werden. Der Eingriffsverursacher hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Fall nicht eintritt. Dies ist über eine Eigenüberwachung sicherzustellen.

57. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursachende oder dessen Rechtsnachfolge (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG). Der Vorhaltungszeitraum für die Kompensationsmaßnahme ist so lang, wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigungen besteht bzw. fortwirkt. Dies ist in der Regel dauerhaft bzw. auf unbestimmte Zeit.
58. Während des Unterhaltungszeitraumes sind Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Als Unterhaltungszeitraum ist die gesamte Dauer des Eingriffs zu verstehen. Diese umfassen die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die permanente Unterhaltungspflege. Ferner besteht die Pflicht zu Herstellungskontrollen und die Pflicht zur Eigenüberwachung der Kompensationsmaßnahmen. Eine rechtliche Sicherung hat zu erfolgen. Dies geschieht durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück/ der Genehmigungsbehörde. Der gesamte LBP sowie alle zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen sind der Grundakte beim zuständigen Amtsgericht beizufügen. Eine beglaubigte Abschrift der entsprechenden notariellen Urkunde sowie der Eintragungsvermerk im Grundbuch sind hier unaufgefordert vorzulegen, innerhalb von **3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung**.
59. Sicherung in der Örtlichkeit  
Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, die ohne Bewirtschaftungsauflagen genutzt werden und es keine räumliche Trennung durch z.B. ein Gewässer gibt, ist die Kompensationsfläche durch Eichenspaltpfähle (Länge 2 m, Einbindung in den Boden 0,80m, Abstand max. 4 m, Durchmesser mind. 12 cm) zu den normal bewirtschafteten Flächen abzugrenzen.
60. Die Einrichtung der Fläche ist innerhalb **eines Jahres nach Fertigstellung der Bauarbeiten durchzuführen** und dem Landkreis Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde - (Telefon: 0541/501- 4011) zur Abnahme zu melden.
61. Die aus dem Kompensationsbedarf abgeleitete Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von einmalig **1.013.965,24 Euro** ist bis 14 Tage nach Baubeginn auf das Konto des Landkreis Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück, DE81 2655 0105 0000 2012 69, unter Angabe des Sammeldebitors 07-999999 und Aktenzeichens des Genehmigungsverfahrens einzuzahlen.
62. V4 – Baufeldbegrenzung (LBP S. 65):  
Um die baubedingte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, ist das Baufeld vor Beginn der Arbeiten deutlich zu kennzeichnen. Dafür kann der Baubereich z.B. in regelmäßigen Abständen mit farbig markierten Holzpflöcken abgesteckt werden. Die Markierungen sind für die Dauer des Baubetriebes zu erhalten und werden nach Abschluss wieder entfernt. An den Eingriffsbereich bzw. die geplanten Baustellenflächen grenzen hochwertige und geschützte Biotopstrukturen. Um ungewollte Eingriffe in diese Strukturen zu verhindern, wird das Biotop zur Baustellenfläche hin mit einem festen Zaun (z.B. Bauzaun aus Metall, hoher Holzzaun) während der gesamten Bauphase deutlich abgegrenzt. Der Zaun wird nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt.
63. V5 – Umweltbaubegleitung (LBP S. 65):

Um baubedingte Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden, ist während der Bauphase eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB ist durch eine umweltfachlich qualifizierte Person wahrzunehmen. Das Konzept der UBB ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die UBB umfasst im vorliegenden Fall insbesondere die Begleitung der Fundamentierungsarbeiten vor Ort (u.a. Baufeldräumung, Baustelleneinweisungen, regelmäßige Baustellenbesprechungen, Kontrolle der umweltbezogenen Regelungen und Dokumentation anhand von Protokollen).

Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde

64. Es dürfen bei den betreffenden Baugrundarbeiten (Grundwasserabsenkung, Bodenaustausch, Bohrungen u. a.) nachweislich nur für Grundwasser unbedenkliche Verfahren, Bauteile und Baustoffe eingesetzt werden. Siehe hierzu u. a. auch §§ 5, 48 und 49 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-.

Zum 01.08.2023 ist die neue ErsatzbaustoffV in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Es dürfen nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der ErsatzbaustoffV entsprechen, in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Beim Einbau der Ersatzbaustoffe sind die Vorgaben aus der ErsatzbaustoffV, insbesondere Abschnitt 4 „Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen“, anzuwenden.

Die Hinweise des Merkblatts „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ sind bei der Planung und Ausführung entsprechend zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Ein Konzept über die vorgenannten Baugrundarbeiten mit konkreten Angaben u. a. über die Bauverfahren und die relevanten Eigenschaften der Baustoffe / Bodenmaterialien ist per E-Mail (wasserwirtschaft@lkw.de) an Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage spätestens **vier Wochen vor Beginn der betreffenden Baugrundarbeiten** zu übersenden.

65. Für den Betrieb der Windenergieanlage (WEA1) sind u. a. ein Umschlagplatz oder gleichwertige Vorrichtungen (z. B. mobile Anlagen) erforderlich, die die betreffenden Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Wasserschutzgebietsverordnung erfüllen u. a. Genehmigungsplanungsunterlagen bzw. eine entsprechende Anlagendokumentation (Beschreibung und Darstellung) im Sinne des §§ 14 und 43 Abs. 1 und 2 AwSV für die vorgenannten Anlagen muss der unteren Wasserbehörde spätestens sechs Wochen vor deren Errichtung vorliegen und deren Inbetriebnahme darf erst nach einer entsprechenden Abnahme durch die oder im Auftrag der unteren Wasserbehörde erfolgen.

Rechtsgrundlagen hierzu ergeben sich aus den zutreffenden Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 16 Abs. 3, 49 Abs. 3 und 40 AwSV, § 5 Abs. 2 Nrn. 26, 30a Verordnung für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Engter und Engter – Niewedde“ i. V. m. §§ 5 und 100 WHG u. a.

Ähnliche Maßnahmen werden für die übrigen Windenergieanlagen (WEA2 und WEA3) empfohlen.

66. Alle relevanten Anlagen/Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen jeder Windenergieanlage (WEA) sind vor der Inbetriebnahme und jeweils fünf Jahre danach gemäß AwSV durch eine sachverständige Person zu überprüfen. Gegenstand der vorgenannten Überprüfungen sind auch folgende Sachverhalte:

- a) Konformität der Daten der errichteten Anlagen / Anlagenteile mit der betreffenden Bestandsdokumentation bzw. mit den Daten der betreffenden Antragsunterlagen,
- b) Vollständigkeit der Anlagendokumentationen nach Maßgabe der §§ 14 und 43 AwSV.

Weitergehende Anforderungen können sich, auch nachträglich, u. a. aufgrund der Ergebnisse der vorgenannten Überprüfungen ergeben. Jeder betreffende Prüfbericht ist der Untere Wasserbehörde als elektronisches Dokument (PDF) unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) ohne Verzögerung zu übersenden.

67. Die Transformatoren sind Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen, die, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile, gemäß § 45 Abs. 1, Nr. 7 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden dürfen. Die Herstellung und der Einbau der Transformatoren im Werk sind gleichwertig. Die betreffenden Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde als elektronisches Dokument (PDF) unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage (über die E-Mail-Adresse wasserwirtschaft@lkos.de) ohne Verzögerung zu übersenden.
68. Eine gutachterliche Stellungnahme einer geeigneten unabhängigen Stelle, die bescheinigt, dass eine Verunreinigung von Boden, Niederschlagswasser und Gewässern mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen eines normalen Betriebes der geplanten WEA nicht zu besorgen ist, ist mir per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) an Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde, vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen zu übersenden. Ein Konzept im Sinne des § 16 Abs. 2 AwSV mit Maßnahmen zur Beobachtung des Bodens bzw. Grundwassers im Umkreis vom 100 Metern um den Turm einer WEA, das mit der Unteren Wasserbehörde spätestens zwölf Wochen vor Baubeginn einer WEA abzustimmen ist, ist eine Alternative zur vorgenannten gutachterlichen Stellungnahme. Die Bodenproben sind für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probennahme und im Sickerwasser am Ort der Beurteilung, auf die in der Tabelle 3 der Anlage 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufgeführten Parameter analysieren zu lassen. Die Ergebnisse der vorgenannten Analysen sind graphisch darzustellen und per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) an den Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde, **spätestens sechs Wochen vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen** zu übersenden.

Fachdienst Umwelt  
Untere Bodenschutzbehörde

### **Allgemein**

69. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA und der Zuwegung(en) sowie ggf. zum Rückbau von Altanlagen sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
70. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. §§ 6 – 8 BBodSchV die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 einzuhalten.

### **Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept**

71. Für die Planungs-, Ausschreibungs-, Bau- und Rekultivierungsphase (Phase 1 – 4 aus Bild 1 der DIN 19639) sowie ggf. der Zwischenbewirtschaftungs- und Nachsorgephase (Phase 5 – 6 aus Bild 1 der DIN 19639) der geplanten Baumaßnahme sowie allen dazugehörigen Arbeiten (Kabeltrasse, Kompensationsmaßnahmen, Rekultivierung bei Repowering) ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch ein fachkundiges Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG, mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fortbildung/Weiterbildung BBB) oder nachweislich mehrjähriger Erfahrung im benannten Sachgebiet erforderlich. Spätestens **vier Wochen vor Baubeginn** ist der Unteren Bodenschutzbehörde das Ing.-Büro anzuzeigen, welches durch den Vorhabenträger mit der bodenkundlichen Baubegleitung für die o.g. Maßnahme beauftragt wurde.
72. Die Ausführung der bodenkundlichen Baubegleitung hat sich nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und des für das Vorhaben erstellten Bodenschutzkonzeptes zu richten. Dabei hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu übernehmen, sofern diese für das Vorhaben erforderlich sind (mindestens aber P\_1 und B\_1 – B\_10 sowie R\_1 bis R\_4).

### Wissensvermittlung und Dokumentation

73. Vor Baubeginn sind die jeweiligen beauftragten Firmen bzw. deren baubegleitenden Mitarbeitenden (beispielsweise Poliere oder Bauleiter\*Innen) durch die bodenkundliche Baubegleitung in Form einer **Bauanlaufbesprechung** in das Bodenschutzkonzept einzuweisen (siehe Kapitel 6.1.7 Vermittlung von Informationen der DIN 19639). Diese Bauanlaufbesprechung ist bei wechselndem Personal oder wechselnden bauausführenden Firmen und bei sonstigen Änderungen im Bauablauf in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu wiederholen.  
Die Besprechung zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Betreiber zu organisieren und der Termin ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorab mitzuteilen.  
Zu diesem Zweck ist ein **Merkblatt/Handzettel** zur übersichtlichen Darstellung der wichtigsten Informationen aus dem Bodenschutzkonzept zu erstellen, welches von allen beteiligten Parteien zur Kenntnisnahme der Bodenschutzmaßnahmen unterschrieben wird.
74. Die gesamten Erdbaumaßnahmen sind in Form von Berichten zu dokumentieren. Die **Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung** entsprechend den Aufgaben B\_9 und B\_10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 und sind der Unteren Bodenschutzbehörde während der Bauphase zweiwöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsphase (Phase 4 aus Bild 1 der DIN 19639) in Form eines Abschlussberichts vorzulegen. Die Begehungsprotokolle sollten neben der Dokumentation der festgestellten Mängel auch bodenschutzfachliche Lösungsansätze (durch die BBB formuliert) aufzeigen und entsprechende Zuständigkeiten der bauausführenden Personen/Firmen zur Behebung der Mängel zuweisen.  
Im **Abschlussbericht** sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Genehmigungsinhaber hat die Mängel in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen. Nach Abschluss der Arbeiten hat dazu eine Endabnahme/Abschlussbegehung mit der BBB, dem Genehmigungsinhaber, den Flächeneigentümer\*Innen sowie der UBB zu erfolgen.
75. Die bodenkundliche Baubegleitung und bei Bedarf auch die Untere Bodenschutzbehörde sind an regelmäßigen Baubesprechungen (wöchentlich, je nach Baufortschritt) zu beteiligen. Die Baustellenbegehungen durch die BBB haben in regelmäßigen Abständen mit einer zuständigen Person der bauausführenden Firmen (beispielsweise

einem Polier, Vorarbeiter etc.) zu erfolgen, um die Belange des Bodenschutzes durch entsprechende Empfehlungen der BBB an den Bauablauf anpassen und gemeinsame Lösungsansätze erarbeiten zu können.

76. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist nach § 2 NBodSchG zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

### **Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Schadverdichtung/Erosion)**

77. Eine **ungeplante Flächeninanspruchnahme** (außerhalb der hergestellten Baubedarfsflächen und auf unversiegelten Flächen) ist in allen Bauphasen zu vermeiden. Daher sind die Grenzen der Baufelder mit der vollständigen Eingriffsfläche vor der jeweiligen Inanspruchnahme so zu markieren und abzugrenzen, dass effektiv ein Befahren außerhalb der Baufelder vermieden wird (z.B. mit Bauzäunen, Wildschutzzäunen oder vergleichbar).
78. Temporär genutzte Flächen sind vor dem Befahren vor schädlichen Verdichtungen zu schützen. Dies kann durch geeignete Lastverteilplatten oder die Errichtung von Baustraßen erfolgen. Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- Vegetationsfreie Flächen sind mindestens drei Monate vor der Baumaßnahme aktiv zu begrünen. Bei vorheriger Ackerbewirtschaftung ist die Einsaat einer Klee-Gras-Mischung o.ä. mindestens drei Monate vor der Baumaßnahme vorzunehmen. Kurz vor der baulichen Beanspruchung ist der Aufwuchs zu mähen (Schnittgut entfernen) oder zu mulchen (inkl. Liegen-lassen des Schnittguts).
  - Bei einer Inanspruchnahme von < 6 Monaten:
    - Es ist ein reißfestes Vlies/Geotextil mit einer ausreichenden biaxialen Zugfestigkeit (empfohlen sind 100 kN/m) auf den begrünten Oberboden mit 50 cm Überstand an den Rändern und einer mind. 30 cm mächtigen Schicht an Schotter oder güteüberwachtem Recycling-Material im Vor-Kopf-Verfahren (ohne den ungeschützten Oberboden zu befahren) aufzutragen. Bei Natursteinschotter kann alternativ eine Sauberkeitsschicht durch Sand eingesetzt werden. Auch eine Nutzung von Hack-schnitzeln (v.a. im Wald) als Schutzkörper ist möglich, wobei auf die Nutzung eines Vlieses/Geotextil oder einer sonstigen Sauberkeitsschicht verzichtet werden kann. Müssen die Überschwenkbereiche befahren werden, so sind diese mit lastverteilenden Platten auszulegen.
    - Alternativ können auf den begrünten Oberboden mobile Lastverteilplatten (z.B. Baggermatratzen) im Vor-Kopf-Verfahren ausgelegt werden (ohne den ungeschützten Oberboden zu befahren). Müssen die Überschwenkbereiche befahren werden, so sind diese mit lastverteilenden Platten auszulegen.
  - Bei einer Inanspruchnahme von > 6 Monaten:
    - Der standorteigene Oberboden ist rückschreitend mit einem Kettenbagger unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze abzutragen und zwischenzulagern.
    - Es ist ein reißfestes Vlies/Geotextil (mit 50 cm Überstand an den Rändern) und einer mind. 30 cm mächtigen Schicht an Schotter oder güteüberwachtem Recycling-Material vor Kopf (ohne den ungeschützten Oberboden zu befahren) aufzutragen.

#### Ergänzung:

- Die Begrünung dient dann in erster Linie dazu, den Boden für die bauliche Beanspruchung optimal vorzubereiten. Deshalb sollten neben den Grundeigentümern auch die Bewirtschaftenden rechtzeitig ins Bauvorhaben miteinbezogen werden.
- Zum 01.08.2023 ist die neue ErsatzbaustoffV in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Es

dürfen nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der ErsatzbaustoffV entsprechen, in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Beim Einbau der Ersatzbaustoffe sind die Vorgaben aus der ErsatzbaustoffV, insbesondere Abschnitt 4 „Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen“, zu beachten und anzuwenden.

79. Alle Schutzkörper sind in Abhängigkeit von der Bauweise und Nutzungshäufigkeit zu unterhalten, damit die Schutzfunktion gewährleistet bleibt. Z.B. bei geschotterte Baustraßen bedeutet dies, dass der Erhalt der Mindestschichtstärke über den Zeitraum der Nutzung sichergestellt wird.
80. Der Oberbodenabtrag ist mit geringem Befahrungs- und Rangieraufwand durchzuführen. Hierbei sind vorzugsweise Ketten-/Raupenfahrzeuge einzusetzen. Die abhebende Arbeitsweise mit einem Bagger ist grundsätzlich der schiebenden Arbeitsweise (z.B. mit einem Dozer oder einem Raupenlader) vorzuziehen.  
Bei temporär genutzten Flächen ist der Oberbodenabtrag rückschreitend (ohne Befahrung des freigelegten Unterbodens) mit geringem Befahrungs- und Rangieraufwand durchzuführen. Ein mehrmaliges Befahren derselben Fläche ist zu vermeiden.
81. Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639). Die Böden haben eine Umlagerungseignung bzw. Bearbeitbarkeit von optimal oder eingeschränkt (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639) aufzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Ausnahmen begründet zulassen, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dies unter Einhaltung des Bodengefügeschutzes erlauben.
82. Dynamische Verdichtungsarbeiten sind zu vermeiden und dürfen nur nach Rücksprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt werden.

### **Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Schadstoffeinträge)**

83. Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sind mehrmals täglich auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Mängel sind umgehend zu beheben.
84. Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer medienundurchlässigen Fläche (z.B. Aluplatten) derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können.
85. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
86. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
87. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

### **Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Altlasten/-ablagerungen)**

88. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis zur Wiederfreigabe durch die Untere Bodenschutzbehörde einzustellen.

## Ausbau und Lagerung von Bodenmaterial

89. Das Bodenmanagementkonzept ist je nach Vorhabenphase zu aktualisieren, da in den Anfangsphasen meist nicht alle relevanten bzw. notwendigen Informationen vorliegen (hier insbesondere die Planung unter Berücksichtigung der Topografie). Die jeweils aktuelle Version ist dann der Unteren Bodenschutzbehörde zu übermitteln.
90. Unterschiedliche Bodenschichten sowie Boden unterschiedlicher Standorte sind gemäß Tabelle B.1 der DIN 19639 getrennt abzugraben, zu transportieren und abzulagern. Sofern belastete Böden zwischengelagert werden, ist sicherzustellen, dass durch die Zwischenlagerung der darunterliegende Boden nicht zusätzlich belastet wird.
91. Die maximale Mietenhöhe beträgt beim Oberboden 2 m und beim Unterboden 3 m. Bodenmieten sind trapezförmig mit einer abgeschrägten Oberseite (mind. 4 % Neigung) anzulegen, um ein ungehindertes Abfließen von Oberflächenwasser zu gewährleisten. Die Bodenmieten sind so zu erstellen, dass ihre Bewirtschaftung möglich ist (z.B. Lage, Zufahrt). Die Zufahrtswege zu den Bodenmieten sind vor dem Befahren ebenfalls durch Lastverteilplatten oder die Anlage von Baustraßen vor schädlichen Verdichtungen zu schützen.
92. Wenn die Mieten in ihrer Profilierung oder Lage (z.B. durch erosive Effekte) verändert werden, sind diese wiederherzustellen.
93. Die Oberbodenmieten sind nicht zu befahren – auch nicht zum Aufsetzen der Mieten - und nicht als Lagerfläche zu nutzen. Die Unterbodenmieten dürfen lediglich in Ausnahmefällen zur Errichtung eines geeigneten Mietenprofils für einen ungehinderten Wasserabfluss in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde befahren werden.
94. Es sind ausreichend Flächen zur Lagerung der Bodenmieten auf wasserdurchlässigen Flächen vorzuhalten. Die Unterlage der Zwischenlager muss ein Drainagepotential aufweisen (keine Muldenlage, ansonsten mit Entwässerung). Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 BBodSchG) in besonderem Maße erfüllen. Weiterhin als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Überschwemmungsgebiete sowie in gemäß BNatSchG unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft wie FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete.
95. Oberbodenmieten sind ab einer zu erwartenden Lagerungszeit von > 2 Monaten aktiv mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen. Bodenmieten sind zu bewirtschaften und zu pflegen. Die Bewirtschaftung beinhaltet regelmäßiges Mähen inkl. Entfernen des Schnittguts sowie bei starker Trockenheit auch eine Bewässerung.  
Ergänzung:  
Die Begrünung (v.a. von ackerbaulich genutztem Boden) ist zusätzlich zu den Grundeigentümern auch mit den Bewirtschaftenden abzustimmen.
96. Bodenmieten sind auf unerwünschte Pflanzen hin zu überwachen. Beim Aufkommen von Beikraut/Unkraut (v.a. auf ackerbaulich genutzten Flächen) ist dieses zu bekämpfen. Beim Aufkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzen sind spezifische Maßnahmen zu treffen. Beim Abtrag von verunkrauteten Zwischenlagern sind die vorhandenen Unkräuter vorgängig (inkl. Wurzeln) zu entfernen oder mit einer flächigen Unkrautbekämpfung zu minimieren.

## Rückbau Altanlagen (und zukünftige Rückbauten)

97. Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der Altanlagen und/oder der hier beantragten neuen Anlagen ist der Unteren Abfallbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten ein **Rückbau- und Entsorgungskonzept** vorzulegen. Dieses hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies unverzüglich mitzuteilen.
- Der Verbleib sämtlicher Rohstoffe (insbesondere gefährlicher Abfälle) ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallbehörde vier Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.

98. Bei den Rückbauarbeiten ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (in der jeweils aktuellen Version) zu beachten.

### Ergänzung:

- Auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.
- Bei Beseitigung von F-Gasen (wie SF<sub>6</sub>) sind die Vorgaben der EU-Verordnung 517/2014 sowie der bundesrechtlichen ChemKlimaSchutzV zu beachten, insbesondere die Rückgewinnung der Gase durch qualifiziertes Personal.

99. Bei Rückbauarbeiten ist vor Zerkleinerung der Rotorblätter durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff)- oder CFK (Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff) -haltige Stäube und Splitter nicht als Fremdstoffe in den Boden gelangen. Dies ist gem. Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz durch Einhausungen oder durch Wasserbindung mit anschließender Filtration sicherzustellen.

100. Beim Brennen und/oder Schneiden in transportfähige Teile am Ort der Windenergieanlage ist der Schutz des Bodens und der Umgebung vor Brennschlacken und Farbresten beispielsweise durch Unterlegen von Stahlplatten sicherzustellen. Wenn vorhanden sind Beschichtungen mit gefährlichen Inhalten (Blei, PAK etc.) vorab fachgerecht zu entfernen.

101. Segmente der zurückgebauten Windenergieanlagen (insbesondere die Gondel sowie deren Bestandteile wie Getriebe etc.) sowie sonstiges Baumaterial sind auf befestigten Flächen zu lagern:

- Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz,
- Befestigung aus Schotter über Geotextil und ggf. Geokunststoffbewehrung (Geogitter).

102. Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlagen haben, vollständig zurückzubauen. Der Rückbau ist sortenrein durchzuführen.

103. Bei den neu gebauten Anlagen sind Standardflachfundamente (Flachgründungen inklusive Baugrundverbesserung) vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen. Bei den Altanlagen gelten die Vorgaben aus der entsprechenden Genehmigung. Wenn dort keine Angaben gemacht wurden, gelten die Bestimmungen aus Satz 1 und 2 dieser Nebenbestimmung. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen. Sollte zur Verfüllung der Fundamente Fremdboden benötigt werden, so ist dafür ein Herkunftsnachweis sowie eine aktuelle Bodenanalytik vorzuweisen. Die Anforderungen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß des Ausgangszustandes richten sich hierbei nach §§ 6-8 BBodSchV.

## **Rekultivierung**

104. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen. Durch die Baumaßnahme verursachte, nicht natürliche Verdichtungen (z. B. durch Maschinen oder Geräte) sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde eine geeignete Tieflockerung vor dem Oberbodenauftrag zu erfolgen. Anschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 8 BBodSchV herzustellen.
105. Der Bodenauftrag hat getrennt nach den entsprechenden Schichten (analog zum Ausbau) mittels Raupenbagger zu erfolgen. Die Auftragsmächtigkeiten richten sich nach Ausgangszustand und dem im Bodenschutzkonzept formulierten Rekultivierungsziel und der Zielnutzung.

### Ergänzung:

Das Auf- oder Einbringen von Materialien nach § 7 oder § 8 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 bis 6 und Abs. 8 BBodSchV in einem Volumen von mehr als 500 m<sup>3</sup> ist der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen (vgl. § 6 Abs. 8 BBodSchV).

106. Temporär beanspruchte Böden, d.h. einer Auflast ausgesetzte, tiefbaulich nicht veränderte Böden, sind in der Nachsorgephase ebenso zu rekultivieren. Auch wenn die Auflast sachgerecht erfolgte, ist die oberste Schicht des Bodens meist verdichtet und ist mechanisch zu lockern. Die Lockerungstiefe ist dabei abhängig von der Tiefe des verdichteten Bereichs und ist projektspezifisch zu bestimmen (meist beschränkt sich die Verdichtung auf einen Teil des Oberbodens). Zur Lockerung eignen sich landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wie Eggen oder Grubber. Eine Lockerung, z.B. mit dem Baggerlöffel, kann die Lockerung mit einem landwirtschaftlichen Gerät nicht zielführend ersetzen.
107. Alle Rückbau- und Lockerungsmaßnahmen sind ebenfalls maximal bis zu einer steifplastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639). Die Böden haben eine Umlagerungseignung bzw. Bearbeitbarkeit von optimal oder eingeschränkt (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639) aufzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Ausnahmen begründet zulassen, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dies unter Einhaltung des Boden-

gefügeschutzes erlauben. Höhere Bodenfeuchten und die damit verbundenen weichen, breiigen oder zähflüssigen Bodenkonsistenzen führen zu mangelnden Rekultivierungserfolgen und zu zusätzlichen Bodengefügeschäden.

108. Die Rekultivierung ist gem. Anhang G d) der DIN 19639 oder in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu **dokumentieren**. Eine **Zwischen-/Schlussabnahme** ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### **Zwischenbewirtschaftung und Nachsorge**

109. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist in der Regel eine Zwischenbewirtschaftung und Nachsorge notwendig, die auf die Bodenverhältnisse und Folgenutzung abzustimmen ist, bevor die Flächen in die Folgenutzung entlassen werden können (vgl. DIN 19639). Dazu ist unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung ein Konzept zur Zwischenbewirtschaftung zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und dieser vier Wochen vor Beginn der Zwischenbewirtschaftung vorzulegen.

#### Ergänzung:

- Im Anhang H der DIN 19639 befindet sich ein Beispielkonzept zur Zwischenbewirtschaftung, an dem sich das jeweilige vorhabenbezogene Zwischenbewirtschaftungskonzept orientieren kann.
  - In Abschnitt 7.4 der DIN 19731 sind Empfehlungen und Hinweise für die Zwischenbewirtschaftung aufgeführt.
110. Die Ziele und Maßnahmen während der Zwischenbewirtschaftung und Nachsorge sind mit der Eigentümerschaft und den Bewirtschaftenden schriftlich zu vereinbaren und durch die Genehmigungsinhabenden zu kontrollieren.
111. Es ist eine Saatmischung mit tiefwurzelnden und möglichst rasch bodendeckenden Pflanzen anzusäen. Die Wahl der Saatmischung erfolgt in Abhängigkeit des Rekultivierungsziels, der geplanten Bewirtschaftung während der Nachsorge sowie der klimatischen und bodenspezifischen Voraussetzungen (i.d.R. eine Klee-Gras-Mischung mit einem hohen Anteil an tiefwurzelnden Leguminosen).

#### Ergänzung:

- Bei Grünlandflächen sollten spezielle tiefwurzelnde Pflanzen in der Grünlandsaat (z. B. Leguminosen, Obergräser, siehe DIN 18915, Anhang E) in der Ansaatmischung zur Förderung der struktur- und gefügebildenden Prozesse im Boden und zur Verringerung des Erosionsrisikos genutzt werden.
  - Bei Ackerflächen sollten tiefwurzelnde Kulturen/Kulturartenmischungen (z. B. Leguminosen und Saatmischungen mit Leguminosenanteil, siehe DIN 18915, Anhang E), die aufgrund ihrer Durchwurzelungsleistung wesentlich zur Stabilisierung des Bodengefüges durch Lebendverbauung beitragen, angebaut werden.
  - Beim Anbau von Cruciferen, wie z. B. Gelbsenf (*Sinapis alba*) und Ölrettich (*Raphanus sativus*) ist zu beachten, dass im Begrünungszeitraum kein Aussamen zu erwarten ist oder ein Mulchen nach der Blüte erfolgt, da die ölhaltigen Samen viele Jahre im Boden überdauern und somit die Folgebewirtschaftung belasten können.
112. Die Ansaat hat unmittelbar nach Fertigstellung der Rekultivierung zu erfolgen. Bei einer Rekultivierung Ende Herbst ist ein Warten bis im Frühjahr nicht zweckmäßig, denn nach einer intensiven Niederschlagsperiode im Frühjahr kann der Boden meist

über Wochen nicht maschinell bewirtschaftet werden. Auch mehrjährige Futterbaumischungen können noch im Herbst angesät werden.

Ergänzung:

Bei Grünland sollte zur Förderung der Bestockung und zur Unkrautunterdrückung bei ca. 10 bis 15 cm Aufwuchshöhe ein Reinigungsschnitt durchgeführt werden. Das Mähgut sollte nach Möglichkeit abgeführt werden. Das gleiche gilt für Ackerflächen bei der Nutzung von mehrjährigen Leguminosenmischungen.

113. Ansaaten und Kulturen sind zu bewirtschaften und zu pflegen. Unkraut und invasive gebietsfremde Pflanzen sind zu bekämpfen, sofern dies nicht anders zwischen Genehmigungsinhaber und Eigentümern/Bewirtschafter vereinbart ist.

114. Die Düngung richtet sich nach dem standortspezifischen Nährstoffangebot und dem Nährstoffbedarf der Ansaat. Um ein tiefreichendes Wurzelwerk zu fördern, ist ein Überangebot von Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, zu vermeiden.

Ergänzung:

- Es sollte in der ersten (evtl. auch zweiten) Vegetationsperiode möglichst keine Stickstoffdüngung (z.B. mit Mist) erfolgen. Auf den Eintrag von Gülle wird i.d.R. während der gesamten Nachsorge verzichtet, um das Wurzelwachstum in die Tiefe zu fördern. Andere Nährstoffe oder Spurenelemente können zugegeben werden, falls dies aufgrund von Bodenuntersuchungen als notwendig erachtet wird.
- Auf eine fachgerechte Kalkung zur Erreichung eines standortangepassten pH-Wertes und zur Verbesserung der Bodenstruktur sollte geachtet werden.

115. Die Dauer der Nachsorge hat sich nach dem Umfang des Bodeneingriffs zu richten. Für neu aufgebaute Böden sind mindestens drei Vegetationsperioden schonende Grünlandbewirtschaftung durchzuführen. Bei ackerbaulich genutzten Standorten hat danach ein ebenso schonender Übergang zu Ackerbaukulturen zu erfolgen (vorzugsweise Getreide oder Raps nach dem ersten Umbruch anstelle von z.B. Hackfrüchten, Feldgemüse, Zuckerrüben oder Silomais). Die Dauer der Nachsorge ist zu verlängern, falls Mängel bestehen. Maßnahmen zur Behebung von Mängeln sind nicht zu früh auszuführen, da sich z.B. Nassstellen in den ersten beiden Vegetationsperioden in Lage und Ausdehnung noch deutlich ändern können.

## **Verwertung und Entsorgung**

116. Für die Verwertung oder Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb der Anlagengrundstücke ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ein entsprechendes Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (möglichst im Rahmen des Bodenmanagementkonzepts) der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

117. Überschüssiges unbelastetes Bodenmaterial ist nach Möglichkeit vor Ort in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung wiederzuverwenden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechend der Anforderungen nach DIN 19731 und der BBodSchV Maßnahmen für eine möglichst hochwertige Verwendung wertvoller Bodenmaterialien zu planen, die als Überschussmassen nach bodenschutz- und abfallrechtlichen Kriterien aus dem Bauprojekt abzufahren sind (vgl. Kap. 6.3.8, DIN 19639). Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 BBodSchG) erfüllen. Dies gilt auch für Böden des Waldes, in Kernzonen von Wasserschutzbereichen sowie in gemäß BNatSchG unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft.

Ergänzung:

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ablagerung/Auffüllung von unbelastetem Bodenmaterial im Außenbereich auf einer Fläche von größer 300 m<sup>2</sup> einer Baugenehmigung gemäß § 59 in Verbindung mit § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedarf.
- Die Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) ist ein praktisches Hilfsmittel, um zu beurteilen welche Maßnahmen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zulässig sind.

118. Soll das zu verwertende Bodenmaterial auf einem naturnahen Boden aufgetragen werden, hat dieses nach Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften so beschaffen zu sein, dass am Zielort keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist (Schadlosigkeit) und mindestens eine der § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird (Nützlichkeit) (vgl. § 6 Abs. 2 BBodSchV). Dabei sind die Anforderungen aus § 6 BBodSchV zu beachten.
119. Beim Aufbringen des Bodenmaterials am Zielort in größerer Mächtigkeit ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität durch zu hohen Nährstoffeintrag über die Bodenpassage kommt. Gemäß § 7 Abs. 5 BBodSchV ist die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen (DIN 18919).
120. Beim Neubau von Windenergieanlagen sind die erforderlichen Untersuchungen am Material vom Herkunftsort sowie am Boden des Zielortes vor dem Auf- und Einbringen gemäß den Vorgaben des Anlage 1 der BBodSchV durchzuführen.
121. Sämtliche Baumaterialien und Abfälle sind nach Beendigung der Baumaßnahmen von der Baustelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Dabei ist auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung (insbesondere bei gefährlichen Abfällen) zu achten.
122. Es dürfen nur gütegesicherte, mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke eingebaut werden, wenn diese einer definierten Materialklasse zugeordnet werden können, die grundsätzlichen Anforderungen (z.B. ausreichender Grundwasserabstand) erfüllt werden und die Einsatzart für die jeweilige Materialklasse (Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV) zugelassen ist. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Eignung des benutzten Materials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde vor Einbau vorzulegen. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in verordneten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist ebenfalls **vier Wochen vor Einbau** anzuzeigen.

Die jeweilige Anzeige nach § 22 ErsatzbaustoffV hat über folgenden digitalen Antragsassistenten zu erfolgen: Anzeigeverfahren i. S. d. der Ersatzbaustoffverordnung nach Anlage 8 zu § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2, § 22 Absatz 4 EBV - Serviceportal

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Abfall@lkos.de](mailto:Abfall@lkos.de).

Ergänzung:

Der Verbleib bzw. die Verwendung ist nach § 25 ErsatzbaustoffV durch Lieferscheine (siehe Anlage 7 Ersatzbaustoff V) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen

mit einem Deckblatt (siehe Ablage 8 ErsatzbaustoffV) vom Grundstückeigentümer ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.

123. Der Einbau von Ersatzbaustoffen hat sauber und ordentlich zu erfolgen. Die Ersatzbaustoffe sind nur für das jeweilige technische Bauwerk zu verwenden und dürfen nicht auf Nebenflächen gelangen.
124. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der Windenergieanlage(n) das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist Recycling-Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet/wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
125. Standorte innerhalb der Baubedarfsflächen, auf denen invasive Neophyten wachsen, sind zu identifizieren. Gleiches gilt für bodenbürtige, schwer bekämpfbare Schad- oder Krankheitserreger. Bei Acker- oder Grünlandflächen hat eine Absprache mit den Bewirtschaftenden zu erfolgen. In diesen Bereichen ist zu gewährleisten, dass abgetragener Boden am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt wird, sodass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Problempflanzen für die Landwirtschaft, wie z. B. Ackerschachtelhalm, Landwasserknöterich oder Jakobskreuzkraut sind vorhabenbezogen zu bewerten. Ihre Weiterverbreitung ist zu verhindern.

### **Umgang mit erosionsempfindlichen Böden (Wind/Wasser)**

126. Im Bereich des Bauvorhabens kommen besonders erosionsempfindliche Böden vor (Wind- und/oder Wassererosion). Bei der Handhabung dieser Böden sind besondere Minderungsmaßnahmen umzusetzen.
127. Erosionsempfindliche Böden haben möglichst durchgehend durch den Anbau einer entsprechenden Kultur bedeckt zu sein, um Erosionsereignissen vorzubeugen. Eine sogenannte Schwarzbrache, also eine nicht bedeckte Oberfläche, ist auf der gesamten baulich genutzten Fläche zu vermeiden.
128. Wenn Boden ausgehoben und zwischengelagert wird, sind die Bodenmieten unmittelbar und aktiv mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen. Das gilt in diesem Fall auch explizit für etwaige Unterbodenmieten. Alternativ können die Mieten mit Planen o.ä. abgedeckt werden.

### **Vorbeugender Brandschutz**

129. Da die WEA 1 angrenzend an Waldfläche errichtet wird, ist diese gemäß Abschnitt 3.5.3.5 Windenergieerlass Niedersachsen mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.
130. Gemäß Abschnitt 3.5.3.5 Windenergieerlass Niedersachsen ist ein Feuerwehrplan im Einvernehmen mit dem vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzprüfer) und der örtlichen Feuerwehr als Übersichtsplan inklusive textlichem Teil nach DIN 14095 anzufertigen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück als Korrekturabzug zur Freigabe vorzulegen.

Nach Freigabe erhält die örtliche Feuerwehr zwei Ausfertigungen in Folie einlaminiert und zusätzlich als PDF-Datei auf einem USB-Stick, die Regionalleitstelle Osnabrück kAöR erhält ein Exemplar in Papierform, der vorbeugende Brandschutz des Landkreises Osnabrück erhält ein PDF per Email und in Dalux wird dieser noch vor der Schlussabnahme von dem Entwurfsverfasser hochgeladen.

131. Weitere Bedingungen und Forderungen in brandschutztechnischer Hinsicht, die aus abweichender Verwendung, Nutzung oder der noch nicht bekannten Einrichtung des Bauvorhabens später ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Media Broadcast GmbH

132. Bei den Baumaßnahmen ist allseitig genügend Abstand zu der Richtfunkverbindung der Media Broadcast GmbH einzuhalten (mindestens die 1. Fresnelzone). Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann.

### **VI. Hinweise**

1. Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach §§ 16/16b BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlagen einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
  - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.
6. Dieser Bescheid wird bestands- bzw. rechtskräftig,
  - a) nach einem Monat, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
  - b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.
7. Ein Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

**Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung eintritt.**

8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
9. Bitte beachten Sie, dass auch für die Kabeltrassen, Zuwegungen außerhalb des Windenergiegebietes etc. ggf. Genehmigungen bzw. Absprachen mit dem Landkreis Osnabrück erforderlich werden (z.B. bei Kreuzung von Straßen). Stimmen Sie daher schriftlich den Verlauf der Kabeltrassen etc. rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Behörden ab.
10. Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
11. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
12. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
13. Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
14. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass gem. § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine Rohbau- und Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.  
  
Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass wiederkehrende Prüfungen von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen sind.
16. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Die Zufahrt der gesamten baulichen Anlage ist auf Verlangen des Straßenbaulastträgers und auf Kosten des Betreibers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenverkehrs erforderlich ist.
17. Die WEA ist entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
18. Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.

19. Die Grabungs- und Prospektionsleitung bei den genannten Maßnahmen liegt bei der VARUSSCHLACHT Osnabrücker Land gGmbH - Museum und Park Kalkriese.
20. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
21. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: [archaeologie@osnabrueck.de](mailto:archaeologie@osnabrueck.de)) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde

22. Die zum Beispiel bei der Reinigung u. a. der Rotorblätter entstehenden Flüssigkeiten und Abfälle dürfen nicht in die Umgebung verteilt werden.
23. Auf die zu beachtenden zutreffenden Bestimmungen u. a. der
  - §§ 5, 8-10, 36, 48, 49, 62 und 63 WHG,
  - §§ 57, 58, 71, 130 NWG und
  - §§ 1 Abs. 1, 2, 14, 16, 17 Abs. 2, 19, 23, 24, 28 Abs. 1, 33, 34, 40, 43 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 7, 46 AwSVwird hingewiesen.
24. Die wilde / breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Flächen (Umschlags- oder Abfüllfläche u. a.), die vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen sind, ist nicht zulässig. Siehe dazu auch § 19 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die Versickerung von Niederschlagswasser von einer Fläche zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erlaubnispflichtig nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-. Ein entsprechendes Gutachten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme einer geeigneten unabhängigen Stelle, die bescheinigt, dass eine Verunreinigung von Boden und Niederschlagswasser durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei WEA nicht zu besorgen ist, wäre eine angemessene Alternative zum vorgenannten Erlaubnisverfahren.
25. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Schotterflächen (z. B. bei

Kraufstellflächen) sind somit als Abfüll- oder Umschlagflächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Luftfahrtbehörde

26. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
27. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch die militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

28. Hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung EU 2023/1230 wird auf die einschlägigen harmonisierten Normen wie die DIN EN ISO 14122, die DIN EN ISO 12100 sowie auf die DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 hingewiesen.
29. Die vom Hersteller mit der Begleitdokumentation übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.
30. Bei Übungen mit Absturz- oder Verletzungsgefahr sollten Dummy-Puppen mit realistischem Gewicht (mind. 60 kg) statt realer Personen eingesetzt werden.
31. Das Bereitstellen der Informationen für Rettungskräfte kann über eine Datenbank erfolgen.
32. Unternehmen der Windkraftbranche haben für Deutschland eine Datenbank initiiert (<https://deep-fgw.net>), in dem die Lage, Zugangswege und Besonderheiten der dort eingetragenen WEA verzeichnet sind.
33. Das Notfallinformationssystem ist unter der oben genannten Adresse über das Internet zugänglich. Für Feuerwehren und Rettungskräfte entsteht dadurch eine zuverlässige Informationsquelle.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück

34. Es wird darauf hingewiesen, dass für Änderungen an den Einmündungen eine Sondernutzungserlaubnis durch den Antragsteller bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr einzuholen ist.

Fachdienst Straßen

35. Sollten für den Transport der Anlagenteile Änderungen an Straßeneinmündungen oder Zufahrten zu einer Kreisstraße erforderlich werden, ist der Fachdienst 9 - Straßen hinsichtlich einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz anzusprechen

## **VII. Begründung**

Sie haben am 25.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit mehr als 50 m Gesamthöhe in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Venne, Flur 19, Flurstücke 9/33 und 32/1 und Gemarkung Venne, Flur 21, Flurstücke 21/7 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wurde ein Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG durchgeführt. Für das Vorhaben war gemäß § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) war keine allgemeine UVP-Vorprüfung nach der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WindBG erfüllt sind. Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt und die Windenergiegebiete liegen nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Gemeinde Belm, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Stadt Bramsche, Landkreis Vechta, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“, Westnetz GmbH, Vodafone GmbH, 450connect GmbH, Media Broadcast GmbH, Bundesnetzagentur Richtfunk, Bundesnetzagentur Referat 814, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde -, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Osnabrück, Deutscher Wetterdienst, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Westnetz GmbH sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Straßen (Kreisstraßen), Brandschutz sowie Planen und Bauen (Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben jedoch Vorschläge bezüglich verschiedener Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die drei geplanten Windenergieanlagenstandorte liegen in dem Windenergiegebiet „Gut Vorwalde“ (29-07-22) welche im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2025 (RROP) neu ermittelt wurde und dargestellt wird. Das RROP 2025 wurde durch den

Kreistag des Landkreises Osnabrück am 30.06.2025 beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 15.01.2026 ist das RROP 2025 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Ostercappeln hat das Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2026 in Verbindung mit der Ergänzung vom 19.03.2026 erteilt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt.

In der ursprünglichen Version des Schallgutachtens wurden u.a. Schallbetriebsmodi der Vorbelastung nicht richtig berücksichtigt. Dies sowie ergänzende Hinweise der Genehmigungsbehörde wurde im überarbeiteten Schallgutachten vom 27.03.2026 überarbeitet und korrekt dargestellt. Das Schallimmissionsgutachten belegt die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte an 17 der 18 betrachteten Immissionsorten. Hierbei wurden gem. den LAI-Hinweisen nach DIN 1333 gerundete Werte bewertet. Der höchste Wert wird mit 45 dB(A) am IO BW01 und IO BW03 erreicht. Gemäß Absatz 3 der Nr. 3.2.1 TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Am IO AK01 kommt es durch die Gesamtbelastung zu einem Schallleistungspegel von 36 dB(A). Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes ist daher für diesen Immissionsort zulässig, da kein atypischer Fall vorliegt, durch den man zu einem anderen Schluss gelangen könnte.

Somit kann hier konform mit den Regelungen der TA-Lärm festgestellt werden, dass die Vorgaben für die Schallbelastung an allen IO eingehalten werden. Solange der Anlagentyp nicht vermessen ist, ist entsprechend der Auflage Nr. 5 ein nächtlicher Betrieb nicht zulässig. Sofern bei der angeordneten Vermessung der WEA dennoch eine weitere Überschreitung festgestellt werden sollte, kann als Alternative der weitere Stillstand einzelner WEA angeordnet werden.

Eine Anbringung von Serrations zur Schallreduzierung der WEA wird beauftragt (s. Auflage Nr. 6).

Die Schattenwurfprognose ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag (s.o. worst case) an allen Immissionsorten. Die maximale Beschattung wird dabei am IO BW03 mit 234:55 Stunden pro Jahr und am IO ES07 mit 01:44 Stunden pro Tag prognostiziert. Es ist eine Abschaltautomatik an den geplanten WEA zu installieren. An den relevanten IO müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Gemäß Nr. 4.2 der „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016) wird empfohlen, dass bei WEA, deren Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruhen, „den Nachtbetrieb der WEA erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.“ Der beantragte Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 ist derzeit noch nicht vermessen, sodass die Berechnung auf Herstellerangaben beruhen. Ein nächtlicher Betrieb der WEA, ohne Vermessung, wäre nur zulässig, wenn der Schallleistungspegel der WEA Beurteilungspegel erzeugen, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreiten (vgl. Beschluss OVG Niedersachsen vom 04.06.2025; 12 MS 30/24). Da durch die WEA der Beurteilungspegel bei einigen IO nicht um mindestens 3,0 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, ist somit der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer o.g. Messung zu untersagen (s. Auflage Nr. 5).

Gemäß der Auflage Nr. 8 ist die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort, durch eine Emissionsmessung oder durch (erfolgreiche) Mehrfachvermessung des Anlagentyps nachzuweisen.

Nr. 4.2 Abs. 1 der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI bestimmt, dass die Einhaltung des im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionswertes durch „Messung“ nachzuweisen ist. „Messung“ meint in diesem Kontext nicht zwingend eine „Abnahmemessung“. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut („Messung“ statt „Abnahmemessung“), sondern auch die innere Systematik der Nr. 4.2. Denn Abs. 2 Satz 2 der Nr. 4.2 zeigt auf, dass die „Messung auch an einer anderen als der genehmigten Anlage“ erfolgen kann. Diese Möglichkeit erklärt sich vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgebots. Eine Nebenbestimmung, mit der eine Abnahmemessung angeordnet wird, muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sofern eine Abnahmemessung angeordnet wird, ohne dass die Nebenbestimmung auch den Nachweis anhand zumindest einer Mehrfachvermessung zulässt, ist diese nicht erforderlich. Der Erforderlichkeit steht es entgegen, wenn zu der Abnahmemessung ein milderer, gleich geeignetes Mittel besteht, um zu belegen, dass die Eingangsdaten für die Schallausbreitungsprognose zutreffend sind. Solch mildere Mittel sind u.a. die erfolgreiche Mehrfachvermessung. Nr. 4.4 der Hinweise zeigt auf, dass im Falle einer Mehrfachvermessung „prinzipiell auf eine Abnahmemessung unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 verzichtet werden [kann]“.

Dadurch kann die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden. Sollte jedoch eine Überschreitung der Werte nachgewiesen werden, ist auch eine nächtliche Abschaltung der WEA möglich, um die Schallemissionen weiter zu senken. Somit greift hier die Regelung der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm.

Die Erforderlichkeit zur Aufzeichnung kontinuierlicher Daten der WEA (s. Auflage Nr. 11) ergibt sich aus den Bestimmungen der Nr. 4.1 (letzter Absatz) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Der geringste Abstand zwischen WEA 2 und Wohnhaus beträgt 509,5 m, die zweifache Gesamthöhe der WEA beträgt 499 m. Der geringste Abstand zwischen WEA 1 und 3 und Wohnhaus beträgt 527,9 m, die zweifache Gesamthöhe beträgt 524 m. Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA ist somit nicht zu erwarten.

Das Standorteignungsgutachten der WEA kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Betriebsbeschränkungen der WEA 1 bis 3 (s. Auflage Nr. 4), plausibel und nachvollziehbar die Standorteignung nachgewiesen wird.

Laut dem Windenergie-Handbuch (Stand 2023) werden WEA auf eine Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren ausgelegt (sog. Entwurfslebensdauer). „Der Ablauf der Entwurfslebensdauer bedeutet jedoch nicht, dass die WEA ab diesem Datum nicht mehr standsicher ist. Es ist daher weder technisch geboten, noch rechtlich zulässig, BImSchG-Genehmigungen auf den Zeitraum der Entwurfslebensdauer zu befristen. Die regelmäßigen Wartungen und vor allem Prüfungen sichern eine regelmäßige Kontrolle der WEA, so dass ein Zustand der WEA, der keinen sicheren Weiterbetrieb mehr ermöglicht, erkannt wird, unabhängig davon, ob er zu einem Zeitpunkt vor oder nach Ablauf der Entwurfslebensdauer eintritt.“ Die Regelung in zum Weiterbetrieb der WEA (s. Auflage Nr. 15) dient somit der Überprüfung der Lebensdauer der WEA, um im Vorfeld eine Befristung der Genehmigung, die an die durchschnittliche Lebensdauer von WEA geknüpft ist, zu verhindern.

Aufgrund des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 12.10.2022 (12 MS 188/21) wurde die Anwendbarkeit des Windenergieerlasses zur Berechnung der Höhe der Rückbaubürgschaft als nicht sachgerecht erachtet. Es wird durch das Gericht darauf hingewiesen, dass die zu fordernde Sicherheitsleistung für den Rückbau einer WEA auch die Kosten eines solchen Rückbaus abdecken muss, „der im Wege einer Ersatzvornahme erfolgt, die erst nach einem erwartbaren, fernen Ende der Laufzeit der Anlage erforderlich wird. Die Bemessung der Rückbausicherheit hat deshalb die bis dahin voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen.“ Daher wurde in diesem Verfahren eine Übersicht über die Höhe der aktuellen Rückbaukosten je WEA gefordert und mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2,6 % über eine Betriebslaufzeit von 20 Jahren versehen. Die 2,6 % ergeben sich aus der Preisentwicklung der letzten 25 Jahre aus dem Durchschnitt für den Verbraucherpreisindex, den Erzeugerpreisindex sowie den Baupreisindex. Die Daten der drei Indizes sind als Anlage „Preisentwicklung Verbraucherpreis-, Erzeugerpreis- und Baupreisindex“ beigelegt.

Im Rahmen dieser Genehmigung sind die für die Errichtung und den Betrieb der WEA neu anzulegenden und baurechtlich genehmigungspflichtigen Zuwegungen innerhalb des Windenergiegebietes in den Bescheid einkonzentriert. In der Gesetzesbegründung aus Mai 2024 wird ausgeführt: „Zuwegungen, Leitungen und andere dazugehörige Nebenanlagen sind nach aktueller Rechtslage vom Anwendungsbereich des § 6 WindBG nicht erfasst und profitieren damit nicht von den Erleichterungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Eine Erweiterung in § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG um die dazugehörigen Nebenanlagen bringt zusätzliche Beschleunigung. Nebenanlagen sind soweit umfasst, wie sie in ausgewiesenen Gebieten liegen, die den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG entsprechen. Die weiteren Regelungen des § 6 WindBG sind auf die Nebenanlagen ebenso anzuwenden.“ Auch in der neuen Kommentierung zum WindBG, führt Wegner dazu überzeugend aus, dass es auf der Grundlage des bis zum 16.05.2024 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 WindBG umstritten war, ob durch seine Anknüpfung an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nur diese selbst i.S.d. Anlagenbegriffes nach § 3 Abs. 5 BImSchG oder auch Nebeneinrichtungen erfasst wurden, soweit sich hierauf nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV das Genehmigungserfordernis erstreckt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass mit der ausdrücklichen Einbeziehung dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG die Frage nunmehr zugunsten der Einbeziehung von Nebenanlagen die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dienen, entscheiden sei (vgl. Wegner, in: BeckOGK, WindBG § 6 Rn. 24). Demnach sind Zuwegungen zu Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet gelegen sind, von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst, da der Begriff der dazugehörigen Nebenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15a EEG das engere Begriffsverständnis der Nebeneinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV gesetzlich angeordnet in Windenergiegebieten erweitert. Die Ertüchtigung vorhandener Wege, die Erweiterung von Kurvenradien an öffentlichen Straßen bzw. der Wegebau außerhalb des Windenergiegebietes sind demgegenüber nicht einkonzentriert und in gesonderten baurechtlichen Verfahren zu regeln.

Gemäß den Betrachtungen in dem Eiswaufgutachten verbleiben für die umliegenden Wirtschaftswege durch die Anordnung von Eiserkennungssystemen und das Aufstellen von Hinweisschildern (s. Auflage Nr. 17 und 18) keine relevanten Gefährdungswahrscheinlichkeiten.

Die Prüfung der statischen Unterlagen durch die TSS Prüferingenieure PartG –M.Sc. Dipl.-Ing. D. Schlarmann ist abgeschlossen. Sie hat ergeben, dass die beantragten WEA unter Berücksichtigung der zu beachtenden Auflagen (Auflage Nr. 31 und 32) standsicher errichtet und betrieben werden können.

### **Denkmalschutz**

Nach §7 Satz 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmales, vorausgesetzt der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild ist reversibel und in die denkmalwerte Substanz wird nur geringfügig eingegriffen. In der Umgebung der geplanten Standorte befinden sich folgende Baudenkmale:

- Doppelheuerhaus zu Hof Meyer zum Vorwalde, an der Engterstr. 3 in Ostercappeln. Ein Einzeldenkmal nach §3 Abs. 2 NDSchG. Das Baudenkmal liegt südlich der WEA 1, da das Baudenkmal durch Eingrünung vom öffentlichen Raum aus kaum wahrzunehmen ist, ist keine baudenkmalpflegerische Beeinträchtigung zu erwarten.
- Hofanlage Stagge, ehem. Schlarmeyer, an der Schlingheide 1 in Ostercappeln. Bestehend aus der Scheune, Einfriedung, Wagenschauer, Stall, alle Baudenkmale in Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3. Das Wohn-/ Wirtschaftsgebäude und das Backhaus sind Einzeldenkmale in Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 2 NDSchG. Die Hofanlage liegt südwestlich der Anlagen, zwischen der Hofanlage und den Windkraftanlagen liegen mehrere Walstücke. Eine Beeinträchtigung durch die WEAs ist nicht zu erwarten.

Die Projektfläche des Windparks liegt unweit südöstlich vom heutigen Museum und Park Kalkriese, der einen Kernbereich der Varusschlacht im Jahr 9 n. Chr. markiert. Daher fällt der Windpark in das Verdachts- und Forschungsgebiet von Kalkriese, da die römischen Legionen aus östlicher/südöstlicher Richtung dorthin zogen. Archäologische Feldbegehungen (meist mit Metalldetektoren) im Bereich und im Umfeldes Windparks haben vorgeschichtliche bis mittelalterliche Funde erbracht, darunter auch zahlreiche Objekte aus der römischen Kaiserzeit kurz nach Christi Geburt.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) für die Ausführung der Erdarbeiten im Bereich des geplanten Vorhabens wurde mit Datum vom 02.12.2025 unter dem Aktenzeichen FD6-51-07703-25 erteilt.

### **Natur- und Artenschutz**

Berücksichtigt werden bei der Eingriffsfolgenbewältigung ausschließlich die Eingriffe innerhalb des Windvorranggebietes. Eingriffe außerhalb dieses Gebietes werden in separaten Bau- bzw. wasserrechtlichen Verfahren betrachtet. Der Untersuchungsraum ist ausreichend gewählt. In Bezug auf Untersuchungsdesign und –tiefe wurde auf verschiedene methodische Ansätze zurückgegriffen. Die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt entsprechend der aktuell gültigen Standards und Arbeitshilfen.

Abgesehen vom Landschaftsbild wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells von 2016 abgearbeitet. Dieses wurde vom Landkreis Osnabrück zum Zweck einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im eigenen Zuständigkeitsbereich unter der Berücksichtigung des zu Grunde liegenden Landschaftsraums erarbeitet. Die Methode hat sich bewährt und ist daher im Landkreis Osnabrück von dem überwiegenden Teil der Vorhabenträger zur Bearbeitung der Eingriffsregelung anzuwenden.

Das gesamte Untersuchungsgebiet erstreckt sich maximal bis zum 15-fachen der geplanten Anlagenhöhe. Innerhalb dieses Radius sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht auszuschließen und müssen ermittelt werden.

Auswirkungen auf Boden und Biotope sind dabei in einem deutlich engeren Betrachtungsraum zu prüfen. Hier wurde in einem Gebiet in einem 150-m-Radius um die geplanten Anlagen und einem 30-m-Radius um alle darüberhinausgehenden Flächen untersucht.

Eine vollumfängliche Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist, sofern § 6 WindBG Anwendung findet, grundsätzlich nicht erforderlich. Kartierungen oder artenschutzrechtliche Gutachten können freiwillig vorgelegt werden.

§ 6 WindBG findet Anwendung unter der Voraussetzung, dass sich das Vorhaben in einem Windvorranggebiet, für dessen Ausweisung eine Umweltprüfung stattgefunden hat, befindet, sowie außerhalb von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks liegt. Die Voraussetzungen liegen vor. Im § 6 WindBG wird die modifizierte Artenschutzprüfung geregelt, die eine vereinfachte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange vorsieht. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen.

Anhand von vorhandenen Daten wird geprüft, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG i.V.m. § 45b und Anhang 1 BNatSchG verwirklicht werden und die Erforderlichkeit für Minderungsmaßnahmen geprüft. Standortminderungsmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelung und Fledermausabschaltungen sind unabhängig von vorhandenen Daten vorzusehen.

Die Behörde hat geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen anzuordnen, sofern diese erforderlich sind.

Die Vorgehensweise des Antragsstellers sowie die angewendeten Methoden sind aktuell, nachvollziehbar und richtig.

Im RROP (2025) für den Landkreis Osnabrück werden „Prüfflächen Windenergie“ aufgeführt und dargestellt. Die Fläche wird im Umweltbericht zum RROP 2025 in der Anlage B – Umweltbericht - Anhang C2, Seite 594 ff unter der Bezeichnung „29-07-22 / Gut Vorwalde“ betrachtet. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Osnabrück weist für die Vorhabenfläche ein Vorranggebiet für Windenergienutzung („29-07-22 / Gut Vorwalde“) aus. Somit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG gilt: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ Bei dem Vorhaben handelt es sich um Bauvorhaben in für die Windenergie ausgewiesenen Flächen. Die Ausweisung der Flächen erfolgte im RROP 2025. Daher ist keine Befreiung oder Erlaubnis erforderlich.

Im Landkreis Osnabrück gilt im Außenbereich die „Verordnung zum Schutz von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen“ (Amtsblatt 28.02.1998, Nr.4). Bei dem beantragten Vorhaben werden nach den Angaben des Verfassers des LBP keine Schutzgüter oder -objekte dieser Verordnung berührt, so dass eine Befreiung oder Ausgleichsmaßnahmen hierfür nicht erforderlich sind. Vorsorglich ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu Berücksichtigen.

### Artenschutz

Die modifizierte Artenschutzprüfung findet in Kapitel 7 des zugrundeliegenden LBP statt.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Als relevante Artengruppen ergaben sich Vögel und Fledermäuse.

Es liegen vom Antragsteller erhobene Daten vor, zu Vögeln und Fledermäusen. Diese sind seitens der UNB dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ggf. sind geeignete und verhältnismäßige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Wenn keine geeigneten und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, hat der Antragsteller eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Abs. 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

#### Fledermäuse

Da kein Eingriff in Gehölze erfolgt, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die drei Arten Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Abschaltung der WEA zu bestimmten Zeiten vorgesehen (VART 1).

#### Kollisionsgefährdete Arten

Gemäß LBP und der Faunistischen Untersuchungen wurden im Umfeld der WEA auch kollisionsgefährdete Arten festgestellt (Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch). Eine Betroffenheit für die Arten wird ausgeschlossen, da es sich bei den Beobachtungen des Weißstorchs um Nahrungsgäste handelte, bei den Arten Rohrweihe und Rotmilan kein Horst im zentralen Prüfbereich festgestellt wurde. Der Uhu konnte trotz intensiver Kartierung, auch mit Einsatz von Klangattrappen, nicht nachgewiesen werden; es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Zur Vermeidung der Anlockung und Beeinträchtigung durch Kollision wurde für kollisionsgefährdete Arten Auflage Nr. 51 festgesetzt.

#### kollisions-/störungsempfindliche Arten

Im LBP wird für die Artengruppe Vögel auf S.58 folgendes festgestellt: „Die Arten Waldschnepfe und Kiebitz gelten nach dem Leitfaden (MU NIEDERSACHSEN 2016) als störungsempfindlich und die Arten Rohrweihe, Rotmilan und Weißstorch nach BNatSchG als kollisionsgefährdet. Eine Betroffenheit wird für alle Arten ausgeschlossen, da es sich bei der Beobachtung des Kiebitzes lediglich um einen Überflug handelte, der Weißstorch ein Nahrungsgast war, die Waldschnepfe nur während der Brutzeit festgestellt worden ist (Brutzeitfeststellung) und bei den Arten Rohrweihe und Rotmilan kein Horst bzw. Nest innerhalb des zentralen Prüfbereichs ermittelt wurde und somit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss (vgl. Karte 3). Demnach sind keine Maßnahmen erforderlich.“

#### Kiebitz

Die Art Kiebitz wurde einmalig mit einem überfliegenden Trupp von fünf Individuen festgestellt. Geeignete Bruthabitatstrukturen für die Art waren im Erfassungsjahr laut Gutachter im Gebiet nicht vorhanden. Daher sind erhebliche Störungen und signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos für diese Art auszuschließen.

#### Waldschnepfe

Die Waldschnepfe ist als störungssensible Art eingestuft. Gemäß des Artenschutzleitfadens des Ministeriums für Umwelt (MU 2016) ist für diese Art eine vertiefende Prüfung erforderlich, wenn sie im Untersuchungsradius innerhalb von 500 m um die geplanten Anlagen (Radius 1)

vorkommt. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Beobachtungen sind wie folgt einzustufen:

- Überflug im Südosten Brutzeitfeststellung, laut Karte: ca. 250m östlich WEA1
- Überflug und Balz in der 4.(19./20.5.2025) und 5.(1./2.6.2025) Nachtbegehung

Die Waldschnepfe ist mit einem „Großrevier“ betroffen, Großreviermittelpunkt: ca. 50 m nord-östlich WEA2.

Auf S.3 der Faunistischen Untersuchungen wird angegeben, welchem Status die Nachweise zuzuordnen sind, bzw. wie sie zu kategorisieren sind. Da die Waldschnepfe drei Mal während der Brutzeit festgestellt wurde, an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen, ist gemäß Südbeck (2005) der Status „Brutverdacht“ gerechtfertigt. In den Faunistischen Untersuchungen ist auf S.3/4 definiert, dass Großreviere für brutverdächtige Vorkommen mit großen Reviergrößen anzunehmen sind.

Die Einstufung der Waldschnepfenbeobachtungen im LBP wird dagegen auf eine Brutzeitfeststellung herabgestuft, was aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht gerechtfertigt ist. Es ist somit gemäß Artenschutzleitfaden zu beurteilen, ob das Störungs- und/oder Tötungsrisiko der Art signifikant erhöht ist, anhand einer art- und standortspezifischen Einzelfallbeurteilung.

Da die Art nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, ist nur das Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.2 zu betrachten. Gemäß Artenschutzleitfaden gilt: Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung oder Scheuchwirkung ein derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Arte verbleibt. Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Ein solches Ausweichen ist aufgrund der Gegebenheiten des Geländes in diesem Einzelfall nach Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde gegeben. Die Fachagentur Windenergie an Land hat 2021 eine Veröffentlichung zum Thema Waldschnepfe und WEA herausgegeben. Hier werden mehrere Untersuchungen zitiert, bei denen Waldschnepfenvorkommen im Zusammenhang mit WEA über mehrere Jahre aufgezeichnet wurden. Insbesondere wird über ein Monitoring an einem Windpark in den Jahren 2017, 2018 und 2019 berichtet. Wesentliche Aussagen dieser Untersuchung sind:

- die Beobachtungen zeigten, dass die die Waldschnepfenmännchen die WEA nicht pauschal meiden und auch nach dem Bau weiterer WEA im Untersuchungsgebiet Balzflüge vollziehen.
- die Ergebnisse sprechen nicht für eine nachhaltige Entwertung des Balz- und Brutgebietes. Begründet wird dies auch damit, dass einige Flüge im Nahbereich sowie teilweise sogar im Luftraum unterhalb der WEA-Rotoren beobachtet werden konnten.

Dies spricht ebenfalls dafür, dass es in dem hier zu beurteilenden Einzelfall des Windpark Venne/ Vorwalde zu keiner erheblichen Störung für die Art Waldschnepfe kommt.

Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und anzuwendenden Regelungen sowie unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit keine Veranlassung gegeben, hier eine Auflage oder Bedingung festzulegen, da ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand in Bezug auf die Art Waldschnepfe voraussichtlich nicht eintritt.

### Eingriffsregelung

Als Eingriffsbereich ist nur der Bereich zu betrachten, der zum BImSch-Antrag gehört/ der in der Windkraftvorrangfläche liegt. Es kommt zu einer dauerhaften Neuversiegelung von 8.540 m<sup>2</sup> (LBP S.51) sowie zu einer temporären Inanspruchnahme von 13.222 m<sup>2</sup>. Unter Anwendung des Osnabrücker Kompensationsmodells entsteht insgesamt ein Kompensationsdefizit (Kompensationsbedarf) in Höhe von 7.572 Werteinheiten (LBP S. 69).

Dies soll über die Maßnahme E1 „Anlage eines Extensivgrünlands“ beglichen werden.

### Landschaftsbild

Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück gezahlt, gemäß § 15 (6) BNatSchG i.V. m. § 6 NNatSchG. Die Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes erfolgt auf Grundlage der Prognose der Deutschen Windguard.

### Wald

Nach den im LBP dargelegten Angaben sind Waldflächen nicht unmittelbar betroffen.

### Natura 2000 / FFH-Verträglichkeit

Durch das Vorhaben werden flächenmäßig keine Natura 2000-Gebiete beansprucht. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (DE-3614-334, FFH-Gebiets-Nr. 446), welches einen Abstand von ca. 2.400 m aufweist. Hierbei handelt es sich um ein hügeliges, abwechslungsreich strukturiertes Waldgebiet mit Mosaik aus Nadel- und Laubwäldern sowie kleinen Grünlandflächen, mit Bedeutung als Lebensraum der Bechsteinfledermaus, als Jagdgebiet des Großen Mausohrs und mit Vorkommen des Kammmolches. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten können aufgrund eines ausreichenden Abstands der WEA und Nebenanlagen ausgeschlossen werden. Das Projekt ist als verträglich mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu bewerten.

Gemäß § 26 NNatSchG gilt:

Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist das Projekt FFH-verträglich.

### **Gewässerschutz**

Die WEA sollen auf schutzbedürftige Flächen errichtet werden, die überwiegend für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden. Um einen gesetzmäßigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten, wurden entsprechende Auflagen festgesetzt. Die Dichte und fachliche Präzision der betreffenden Datendetails begründet /erfordert den Einsatz einer sachverständigen Person gemäß AwSV für die betreffenden vorgeschriebenen Überprüfungen.

### **Bodenschutz**

Gemäß § 4 der BBodSchV sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Bodenfunktionen zu erhalten. Die genannten Auflagen stellen sicher, dass unnötige Bodeneingriffe verhindert werden. Wenn Eingriffe unvermeidbar sind, definieren die Auflagen Schutzvorkehrungen, um die schädlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren. Darüber hinaus werden Auflagen formuliert, um negative Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen und die Bodenfunktion wiederherzustellen.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von den nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen besteht durch die temporäre Errichtung von Lagerflächen, Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. eine erhöhte Gefahr, negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu verursachen, die vermeidbar wären. Ermessensgerecht ist daher die Anforderung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich, da es geeignet und erforderlich ist, um negative Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenso ist die Forderung eines Bodenschutzkonzeptes als angemessen anzusehen, da sie nicht in einem Missverhältnis zu dem erfolgten Zweck steht und dem Antragsteller damit zumutbar ist.

Das Bodenschutzkonzept dient der Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit dem Boden bei der Baumaßnahme, sodass es dazu beiträgt die negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Boden zu minimieren und eine nachhaltige Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Es konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen, indem es Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung aufstellt. Die Formulierung von konkreten und vorhabenbezogenen Maßnahmen unterstützt die bodenkundliche Baubegleitung bei der Umsetzung der bodenspezifischen Belange bei der Baumaßnahme.

Je feuchter ein Boden ist, desto geringer ist seine mechanische Belastbarkeit. Je feinkörniger der Boden ist, umso eher neigt er zur plastischen Verformung und gleichzeitiger Verdichtung. Mit jeder Verformung ist ein Verlust an Porenvolumen und eine Verringerung der Porendurchgängigkeit verbunden. Somit sind durch die physikalischen Einwirkungen schädliche Bodenveränderungen zu besorgen, wodurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV). Da Bodenschadverdichtungen irreversibel sein können, sind bereits in der Bauphase Schutzvorkehrungen zu treffen.

Für die Vorhabenphase des Rückbaus hat die untere Bodenschutzbehörde dafür Sorge zu tragen, dass eine uneingeschränkte (landwirtschaftliche) Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sichergestellt werden kann. Sicherzustellen ist insbesondere beim Rückbau von Fundamenten, dass stoffliche Bodenbeeinträchtigungen vermieden werden und bei Arbeiten zur Zerlegung der Anlage keine Schneidmassen in Boden und Umwelt gelangen.

Im Bereich des Bauvorhabens kommen besonders erosionsempfindliche Böden vor (Wind- und/oder Wassererosion). Treffen starke Regenfälle oder starker Wind auf unbedeckten erosionsempfindlichen Boden, kann Bodenmaterial hangabwärts oder durch die offene Landschaft transportiert werden. Boden erodiert und wird an anderer Stelle abgelagert. Folge ist die Degradation fruchtbaren Bodens. Durch Erosion werden Böden in ihrer Funktion eingeschränkt, Gewässer belastet und Infrastrukturen geschädigt. Den besten Schutz vor Schäden durch Bodenerosion bietet eine ständig bedeckte Bodenoberfläche. Die Bodenbedeckung schützt vor dem Tropfenaufprall, vermindert die Abflussgeschwindigkeit, erhöht die Bodenfeuchte an der Bodenoberfläche und fördert die Anlage von Vertikalporen durch Wurzeln und Regenwürmer und damit die Infiltrationskapazität des Bodens.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Grenzwerte) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Des Weiteren wird im Genehmigungsbescheid darauf hingewiesen, dass auch nach der Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden können, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu gewährleisten. Sollte sich beispielsweise die Immissionssituation anders darstellen als jetzt beurteilt, wäre der Erlass weitergehender immissionsschutztechnischer Anordnungen möglich (z.B. Verbesserung / Nachrüstung von Anlageteilen).

### **VIII. Kosten**

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung) zu tragen.

#### **Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*gez. Stühlmeyer*

## **Anlagen**

- Gestempelte Bauzeichnungen
- Baubeginnanzeige
- Baustellenschild
- Anzeige über die Fertigstellung
- Preisentwicklung Verbraucherpreis-, Erzeugerpreis- und Baupreisindex